

Stand: 03.07.2025 20:51:17

Initiativen auf der Tagesordnung der 30. Sitzung des PL

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3495 vom 01.10.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4278 des UV vom 05.12.2024
3. Initiativdrucksache 19/2650 vom 02.07.2024
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3284 des GP vom 09.07.2024
5. Initiativdrucksache 19/2564 vom 21.06.2024
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3105 des GP vom 02.07.2024
7. Initiativdrucksache 19/2257 vom 03.06.2024
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3123 des VF vom 20.06.2024
9. Initiativdrucksache 19/2092 vom 08.05.2024
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3120 des VF vom 20.06.2024
11. Initiativdrucksache 19/2093 vom 08.05.2024
12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3121 des VF vom 20.06.2024
13. Initiativdrucksache 19/2660 vom 02.07.2024
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3253 des BI vom 11.07.2024
15. Initiativdrucksache 19/2673 vom 03.07.2024
16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3296 des WI vom 11.07.2024
17. Initiativdrucksache 19/2080 vom 07.05.2024
18. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3116 des WI vom 04.07.2024
19. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/2843 vom 09.07.2024
20. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4107 des VF vom 26.11.2024
21. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/2844 vom 09.07.2024
22. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3596 des LA vom 15.10.2024
23. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/2845 vom 09.07.2024
24. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3597 des LA vom 15.10.2024
25. Initiativdrucksache 19/2496 vom 17.06.2024
26. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3519 des BU vom 02.07.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

A) Problem

Nach einer Studie der Ludwig-Maximilians-Universität München („Veterinärmedizinische Versorgung von Nutztieren in Bayern: eine Bedarfsanalyse mit Toolentwicklung und Empfehlungen für Maßnahmen zur beständigen Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes in der Nutztierhaltung“ (11/2020 bis 10/2021)) ist in den kommenden Jahren in einigen Regionen Bayerns mit einer tierärztlichen Unterversorgung insbesondere bei rinder- und schweinehaltenden Betrieben zu rechnen. Aktuell gibt es in Bayern nur noch ca. 710 (Stand Juli 2024) niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte für die Versorgung von Nutztieren, während es im Jahr 2014 noch ca. 1 200 waren.

Mit diesem Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Landtierarztquote geschaffen werden. Als Vorbild dient die bereits existierende Landarztquote in der Humanmedizin. Bewerberinnen und Bewerber, die sich in einem Auswahlverfahren als geeignet erwiesen haben, können in einer gesonderten Landtierarztquote für das Tiermedizinstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München zugelassen werden. Im Gegenzug verpflichten sich die Bewerberinnen und Bewerber, nach dem Abschluss ihrer Ausbildung für mindestens zehn Jahre in einem bayerischen Bedarfsgebiet als Nutztierärztin oder Nutztierarzt zu arbeiten.

B) Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes. Zur Gewinnung von Nachwuchskräften für eine nutztierärztliche Tätigkeit auf dem Land stellt die Landtierarztquote einen geeigneten Weg dar. Im Wege einer Vorabquote wegen besonderen öffentlichen Bedarfs im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung sollen in Bayern bis zu 8,9 % aller an der Ludwig-Maximilians-Universität München pro Wintersemester zur Verfügung stehenden Tiermedizinstudienplätze vorab für Studienbewerberinnen und -bewerber reserviert werden, die ein besonderes Interesse an einer kurativen tierärztlichen Tätigkeit bei Nutztieren im ländlichen Raum bekunden. Das besondere Interesse wird durch die Verpflichtung bekundet, unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums für mindestens zehn Jahre ausschließlich in bayerischen Bedarfsgebieten eine tierärztliche Tätigkeit in der Nutztierversorgung mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein auszuüben. Die persönliche Eignung und Motivation zur tierärztlichen Tätigkeit in der Nutztierversorgung wird in einem spezifischen Auswahlverfahren überprüft.

Die Einführung einer Landtierarztquote wurde im Koalitionsvertrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER im Landtag für die Legislaturperiode 2023-2028 vereinbart.

Die Landtierarztquote ist ein wirksamer Ansatzpunkt, der zur Bekämpfung des zu erwartenden Tierärztemangels im ländlichen Raum beiträgt, indem eine weitere Zulassungsmöglichkeit für Bewerber mit besonderer fachlicher und persönlicher Eignung für die tierärztliche Tätigkeit in der Nutztierversorgung mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein geschaffen wird. Da die Abiturnote zwar einen Indikator für den Studienerfolg, aber keinen Garanten für eine gute Tierärztin oder einen guten Tierarzt darstellt, ist es zweckdienlich, in diesem Zusammenhang auf die Abiturnote als Auswahlkriterium

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

zu verzichten und auf andere, für die tierärztliche Tätigkeit wichtige Faktoren abzustellen. Dazu gehören das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests, das Vorliegen einer Berufsausbildung in einem Beruf mit Berührungspunkten zur Nutztierhaltung oder -medizin, die Dauer der Berufstätigkeit in diesem Beruf, die Dauer eines ggf. absolvierten Praktikums im Bereich der Nutztiermedizin sowie ein strukturiertes und standardisiertes Auswahlgespräch.

C) Alternativen

Alle Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität einer tierärztlichen Niederlassung in einem Bedarfsgebiet, insbesondere finanzielle Fördermaßnahmen in Form von Niederlassungsprämien und längerfristigen Maßnahmen zum Ausgleich einer wirtschaftlichen Benachteiligung, tragen dazu bei, eine bedarfsgerechte tiermedizinische Versorgung der Nutztierbestände in Bayern zu gewährleisten. Anders als bei der Landtierarztquote ist eine langfristig planbare und verlässliche Versorgung eines bestimmten Gebiets bei diesen Maßnahmen nicht gegeben. Fördermaßnahmen sollten daher derzeit primär als weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen, bis die ersten Absolventen der Landtierarztquote ihre Tätigkeit aufnehmen können, genutzt werden.

D) Kosten

Für die Ermittlung von Bedarfsgebieten, die Durchführung des Auswahlverfahrens, die Administration und auch das Monitoring der Verpflichteten sowie die Schaffung der nötigen Infrastruktur fallen Kosten beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit an. Das Monitoring beinhaltet die regelmäßige Prüfung von Nachweisen über den ordnungsgemäßen Fortschritt des Studiums, einer ggf. absolvierten weitergehenden Aus- oder Weiterbildung oder der Anfertigung einer Dissertation sowie die anschließende Niederlassung über zehn Jahre (Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen). Zudem prüft und entscheidet die zuständige Stelle über Härtefälle.

Nach Abzug der bereits gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hochschulzulassungsverordnung vorzuhaltenden Studienplätze von der Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung können noch bis zu 8,9 % aller an der Ludwig-Maximilians-Universität pro Wintersemester zur Verfügung stehenden Tiermedizinstudienplätze für die Landtierarztquote vorbehalten werden. Bei einer Kapazität von insgesamt 313 Studienplätzen (Wintersemester 2023/24) stünden somit bis zu 27 Studienplätze zur Verfügung. Vorgesehen ist, für jeden Quotenplatz zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Auswahlgespräche zuzulassen. Aussagen zur tatsächlichen Anzahl der künftigen Bewerberinnen und Bewerber für die Landtierarztquote können im Vorfeld nicht getroffen werden. Erste Erkenntnisse hierzu werden erst nach dem ersten Bewerbungszeitraum vorliegen. Bei der Ermittlung des Personalaufwands ist zu berücksichtigen, dass weniger die Zahl der Bewerbungen, sondern eher die von Jahr zu Jahr steigende Zahl der zu betreuenden Studierenden (und Tierärzte bzw. Tierärztinnen) relevant ist.

Für die dauerhafte Umsetzung werden sechs Vollzeitstellen beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und Haushaltsmittel für die Errichtung der Infrastruktur gebunden. Ab dem Jahr 2024 entstehen dafür voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von jährlich rd. 635 000,00 €. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel für das Jahr 2024 soll aus Ausgaberesten des Haushaltsjahres 2023 erfolgen. Die Bereitstellung von Stellen und Haushaltsmitteln ab dem Haushaltsjahr 2025 bleiben den Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

§ 1

Das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil wird Teil 1.
2. In Art. 6 Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 28“ durch die Angabe „Art. 32“ ersetzt.
3. Der Zweite Teil wird Teil 2 und die Abschnitte I. und II. werden die Kapitel 1 und 2.
4. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 28“ durch die Angabe „Art. 32“ ersetzt.
5. Der Dritte Teil wird Teil 3.
6. Nach Art. 26 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Landtierarztquote

Art. 27

Zulassung zum Tiermedizinstudium

¹Soweit zur Gewährleistung der tierärztlichen Versorgung von Nutztieren in Bedarfsgebieten Studienplätze im Studiengang Tiermedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen der Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung zur Verfügung stehen, werden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe von Art. 29 zugelassen, wenn sie sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Freistaat Bayern gegenüber verpflichtet haben, unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums für mindestens zehn Jahre ausschließlich in bayerischen Bedarfsgebieten eine tierärztliche Tätigkeit in der Nutztierversorgung mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein auszuüben. ²Abweichend von Satz 1 kann eine unverzüglich nach Abschluss des Studiums begonnene, maximal zweijährige Tätigkeit im Bereich der Nutztiermedizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein außerhalb eines bayerischen Bedarfsgebietes ausgeübt werden, sofern die Tätigkeit der Erlangung einer weitergehenden Qualifikation im Bereich der Nutztiermedizin dient. ³Sofern eine Dissertation im Bereich der Rinder- oder Schweinemedizin angefertigt oder eine Weiterbildung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Rinder oder Fachtierärztin/Fachtierarzt für Schweine abgeschlossen werden soll, kann dieser Zeitraum auf maximal vier Jahre, beginnend unverzüglich nach dem Studium, erweitert werden.

Art. 28

Vertragsstrafe

¹Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 27 zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 250 000 Euro für den Fall, dass sie einer ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen. ²Das Landesamt kann auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 27 einen Aufschub gewähren oder auf die Vertragsstrafe gemäß

Satz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde.

Art. 29

Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Zuständigkeit

(1) ¹Bewerbungen sind beim Landesamt bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres in elektronischer Form einzureichen. ²Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.

(2) ¹Das Auswahlverfahren wird vom Landesamt in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. ²Auf der ersten Stufe sind maximal 100 Punkte zu erreichen und zwar

1. maximal 50 Punkte für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests,
2. maximal 30 Punkte für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf mit Berührungspunkten zur Nutztierhaltung oder -medizin und dessen Ausübung und
3. maximal 20 Punkte für ein mindestens vierwöchiges Praktikum im Bereich der Nutztiermedizin.

(3) ¹Auf der zweiten Stufe finden strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche statt, zu denen doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zu besetzen sind. ²Die Einladungen erfolgen nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach der ersten Stufe des Auswahlverfahrens. ³Die Bewertung der Auswahlgespräche erfolgt nach einer Punkteskala, auf deren Grundlage eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt wird. ⁴Die Ranglisten der ersten und zweiten Stufe fließen jeweils mit einer Gewichtung von 50 % in eine abschließende Rangliste ein.

(4) Das Nähere zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren regelt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

(5) Zuständig für den Vollzug des Teils 4 ist das Landesamt.

Art. 30

Bedarfsgebiete

(1) Bedarfsgebiete sind Landkreise, in denen das vorhandene Angebot tierärztlicher Leistungen zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung der vorhandenen Nutztierbestände an Rindern oder Schweinen nicht ausreichend ist.

(2) Bedarfsgebiete werden jährlich, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres und erstmalig für das Kalenderjahr 2030, vom Landesamt ermittelt und im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.“

7. Der bisherige Vierte Teil wird Teil 5.
8. Die bisherigen Art. 27 bis 30 werden die Art. 31 bis 34.
9. Der bisherige Art. 31 wird Art. 35 und in der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Januar 2025]** in Kraft.

Begründung**A) Allgemeiner Teil**

Eine flächendeckende tierärztliche Versorgung von Nutztierbeständen ist Grundvoraussetzung für die Gewährleistung des Tierschutzes, der Tiergesundheit und der Lebensmittelsicherheit. Besonders betroffen von einer unzureichenden tierärztlichen Versorgung sind Leistungen, die eine örtliche Nähe der Tierärztinnen und Tierärzte voraussetzen, insbesondere die Akut- und Notfallversorgung. Auch im Bereich der Tierseuchenbekämpfung spielen praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Behörden. Relevant sind diese tierärztlichen Leistungen insbesondere im Bereich der Rinder- und Schweinehaltung.

Mittel- und langfristig wird ein deutlicher Mangel an Nutztierärztinnen und Nutztierärzten in bestimmten Regionen Bayerns prognostiziert. Daher bedarf es Maßnahmen, um dem entgegenzuwirken und eine langfristige und verlässliche Versorgung dieser Regionen sicherzustellen. Dazu gehört die Gewinnung von ausreichendem tierärztlichen Nachwuchs im Bereich der Nutztiermedizin. Wesentlicher Ansatzpunkt hierzu ist das Tiermedizinstudium. Ziel ist es, Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer persönlichen und/oder beruflichen Vorerfahrungen eine Eignung für die Nutztiermedizin erwarten lassen, aber aufgrund des restriktiven Auswahlverfahrens keinen Studienplatz erhalten, eine Möglichkeit zum Studium zu eröffnen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Vorschriften sind zwingend erforderlich, um in Bayern flächendeckend die tierärztliche Versorgung von Nutztierbeständen als Grundvoraussetzung für die Gewährleistung des Tierschutzes, der Tiergesundheit und der Lebensmittelsicherheit dauerhaft gewährleisten zu können.

C) Kosten-Nutzen-Abschätzung, Konnexität

Für den Vollzug des Gesetzes fallen die im Vorblatt genannten Kosten beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit an. Weitere Kosten für Kommunen, Bürger und Wirtschaft fallen durch die Änderung nicht an.

D) Einzelbegründung**Zu § 1****Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Nr. 6.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Nr. 6.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6

Art. 27 sieht vor, dass Bewerberinnen und Bewerber über eine Vorabquote für den Studiengang Tiermedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München zugelassen werden können, wenn sie sich verpflichten, nach ihrem Studium und ggf. einer entsprechenden einschlägigen weiteren Ausbildung im Bereich der Nutztiermedizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein, einer Weiterbildung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Rinder bzw. zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Schweine

oder einer Dissertation auf einem dieser Gebiete zehn Jahre in einem bayerischen Bedarfsgebiet tätig zu werden. Die Bindungsdauer von zehn Jahren orientiert sich an der Regelung für Landärzte und der Rechtsprechung zur zulässigen Dauer der Verpflichtung für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Die weitergehende Ausbildung, die Dissertation und die Weiterbildung im Bereich der Nutztiermedizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein können auch außerhalb Bayerns absolviert werden, um den Zugang zu geeigneten Aus- und Weiterbildungsstätten nicht einzuschränken.

Ziel ist, den Absolventen der Landtierarztquote nach Abschluss ihres Studiums die Möglichkeit zu geben, spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die sie in die Lage versetzen, bereits bei Beginn ihrer Tätigkeit als Landtierarzt in einem bayerischen Bedarfsgebiet selbstständig und auf hohem Niveau zu arbeiten.

Art. 28 stellt die gesetzliche Grundlage für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen dar. Studienplätze nach diesem Gesetz werden nur an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich zuvor verpflichten, nach dem Tiermedizinstudium und ggf. einer entsprechenden einschlägigen weiteren Ausbildung im Bereich der Nutztiermedizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein, einer Weiterbildung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Rinder bzw. zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Schweine oder einer Dissertation auf diesem Gebiet für zehn Jahre eine Tätigkeit in einem bayerischen Bedarfsgebiet auszuüben. Zur Absicherung der Verpflichtung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 000 € vorgesehen. Die Höhe der Vertragsstrafe orientiert sich an den Kosten eines Tiermedizinstudiums an öffentlichen Hochschulen. Die Vertragsstrafe zielt maßgeblich auf die Durchsetzung der Verpflichtung ab, um die Vergabe eines Studienplatzes gegenüber den weiteren Bewerberinnen und Bewerbern zu rechtfertigen.

Da die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe die Bewerberinnen und Bewerber nicht in eine existenzielle Bedrängnis bringen darf, ist in Satz 2 eine Härtefallregelung vorgesehen. Allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen entsprechend ist diese als Ausnahmetatbestand restriktiv auszulegen und nur bei existenziellen Notlagen anwendbar. Es kommen dabei nur gewichtige und außergewöhnliche Umstände in Betracht, die nicht vorhersehbar waren, dem Einfluss der Verpflichteten entzogen sind und die ihr oder ihm die tierärztliche Tätigkeit im Sinne der Verpflichtung unzumutbar machen. Die Verpflichteten dürfen diesen Umstand nicht selbst herbeigeführt oder verursacht haben.

Art. 29 regelt das Auswahlverfahren, falls die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze aufgrund der Quote gemäß Art. 27 übersteigt. Im Rahmen der Auswahlentscheidung wird die persönliche Eignung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs im Bereich der Nutztiermedizin überprüft. Als Auswahlkriterien sind deshalb neben dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests das Vorliegen einer Berufsausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf mit Bezug zur Nutztierhaltung oder -medizin, die Dauer der Berufstätigkeit in diesem Beruf, die Dauer eines ggf. absolvierten Praktikums im Bereich der Nutztiermedizin sowie ein strukturiertes und standardisiertes Auswahlgespräch vorgesehen.

Der fachspezifische Studieneignungstest prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen, ohne dabei Fachwissen abzufragen. Geprüft wird unter anderem die Fähigkeit, komplexe Informationen in jedweder Darbietung zu erfassen und richtig zu interpretieren, sowie der Umgang mit Größen, Einheiten und Formeln.

Darüber hinaus wird die Merkfähigkeit geprüft, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Eine Berufsausbildung in einem der genannten Berufe und ein Praktikum im Bereich der Nutztiermedizin lassen durch die gewonnenen Erfahrungen eine realistische Erwartungshaltung der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die Anforderungen in der Nutztiermedizin erwarten.

In den Auswahlgesprächen werden die relevanten Kernkompetenzen, die fachspezifische persönliche Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber bewertet.

Die Auswahlgespräche werden durch einen praktischen Teil ergänzt, in dem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Erfahrung im Umgang mit Nutztieren und ggf. ihre bereits im Rahmen von Praktika erworbenen tiermedizinischen Kompetenzen demonstrieren können.

Die Aufzählung der Auswahlkriterien ist abschließend, um hierdurch ein Kriterienerfindungsrecht auszuschließen.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten.

Art. 30 sieht vor, dass die Bedarfsgebiete jährlich vom Landesamt ermittelt und im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht werden. Die Ermittlung basiert auf einer Bedarfsanalyse, die u. a. neben der derzeitigen nutztierärztlichen Versorgungslage auch eine Prognoseentscheidung zum künftigen Bedarf an Nutztierärztinnen und Nutztierärzten erfordert.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Nr. 6.

Zu Nr. 9

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Nr. 6 sowie redaktionelle Änderung.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3495

**zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und
das Veterinärwesen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin:

Dr. Petra Loibl

Mitberichterstatlerin:

Laura Weber

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 14. November 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 27. November 2024 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 5. Dezember 2024 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in den Platzhalter von § 2 der „1. Januar 2025“ eingesetzt wird.

Alexander Flierl

Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid** und **Fraktion (AfD)**

Stärkung der Notfallvorsorge in Gesundheitseinrichtungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention über folgende Punkte zu berichten:

1. Ob in bayerischen Krankenhäusern Notfallpläne für Situationen wie einen terroristischen Anschlag auf Gesundheitseinrichtungen existieren, die zum Ausfall des gesamten Pflegepersonals führen könnten.
2. Falls solche Notfallpläne existieren, wird um Informationen darüber gebeten, wie diese Pläne aussehen und welche Maßnahmen zur Bewältigung solcher Situationen vorgesehen sind.
3. Sollten keine Notfallpläne vorhanden sein, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Entwicklung solcher Pläne zu fördern und die Notfallvorsorge in Krankenhäusern zu stärken?

Begründung:

Angesichts der vielfältigen und sich weiterentwickelnden Bedrohungen durch Naturkatastrophen, terroristische Angriffe und andere unvorhergesehene Ereignisse ist es von höchster Bedeutung, dass Gesundheitseinrichtungen, insbesondere Krankenhäuser, über umfassende und gut durchdachte Notfallpläne verfügen. Die Komplexität und Vielfalt dieser potenziellen Bedrohungen erfordern eine proaktive und vorausschauende Herangehensweise, um die bestmögliche Sicherheit der Patienten und des medizinischen Personals zu gewährleisten.

In Szenarien, in denen beispiellose Ereignisse wie eine Explosion oder ein terroristischer Angriff zu einem Ausfall des gesamten Pflegepersonals führen könnten, sind klare und strukturierte Notfallpläne unerlässlich. Diese Pläne müssen nicht nur darauf abzielen, das Leben und die Gesundheit der Patienten zu schützen, sondern auch sicherstellen, dass die kontinuierliche medizinische Versorgung aufrechterhalten wird, selbst in den extremen und unvorhergesehenen Situationen.

Die Förderung und Stärkung der Notfallvorsorge in Gesundheitseinrichtungen, speziell in Krankenhäusern, ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass sie in Krisensituationen effektiv und koordiniert reagieren können. Diese Maßnahmen sind entscheidend, um die Gesundheitseinrichtungen auf alle Eventualitäten vorzubereiten und eine optimal koordinierte Reaktion in Notfällen zu gewährleisten.¹

¹ <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/150014/Das-Gesundheitswesen-muss-sich-besser-auf-Krieg-Terror-und-Katastrophen-vorbereiten>



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler u.a.
und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/2650

Stärkung der Notfallvorsorge in Gesundheitseinrichtungen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Matthias Vogler**
Mitberichterstatter: **Thorsten Freudenberger**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 12. Sitzung am 9. Juli 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid** und **Fraktion (AfD)**

Aufklärung und Prävention von Gewalt im Kreißsaal

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um das Thema Gewalt während der Geburt nicht zu vergessen und umfassend darüber zu informieren. Es soll eine umfassende Aufklärung und Prävention eingeleitet werden, um werdende Mütter optimal auf die Geburt vorzubereiten und zu schützen.

Begründung:

Eine Geburt ist eine der intensivsten Erfahrungen im Leben einer Frau, oft begleitet von körperlichen Schmerzen und emotionalen Herausforderungen. Zusätzlich fühlen sich viele Frauen durch das Verhalten des Krankenhauspersonals traumatisiert, da sie sich ignoriert oder beleidigt fühlen. Dies kann auf die hohe Arbeitsbelastung und den Stress des Personals zurückzuführen sein, was jedoch keine Entschuldigung für respektloses Verhalten darstellt.

Traumatische Erlebnisse während der Geburt resultieren oft nicht nur aus den unvermeidlichen Schmerzen, sondern auch aus physischen oder verbalen Übergriffen durch das medizinische Personal. Solche Übergriffe können von der Ignorierung der Bedürfnisse der Gebärenden bis hin zu Beleidigungen, Bedrohungen und Entwertungen reichen. Ein drastisches Beispiel ist das manuelle Öffnen des Muttermunds ohne Betäubung, was extreme körperliche und seelische Belastungen verursacht.

Unangekündigte und ungewollte medizinische Interventionen, wie zum Beispiel Dammschnitte, tragen ebenfalls zu traumatischen Geburtserfahrungen bei. Die Rate der Dammschnitte in Krankenhäusern ist signifikant höher als in Geburtshäusern oder bei Hausgeburten. Laut Schätzungen von Human Rights in Childbirth erleben 40 bis 50 Prozent aller Frauen während der Geburt psychische oder körperliche Gewalt. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bestätigt, dass viele Frauen während der Geburt respektlos und herabsetzend behandelt werden.

Gewalterfahrungen während der Geburt können zu erheblichen psychischen Belastungen führen, einschließlich postpartaler Depressionen und posttraumatischer Belastungsstörungen. Solche Traumata können Identitätsprobleme als Frau und Mutter, Bindungsprobleme mit dem Kind und Konflikte in der Partnerschaft zur Folge haben.

Um diesen Problemen vorzubeugen, ist es entscheidend, dass Frauen umfassend informiert und aktiv in die Entscheidungsprozesse während der Geburt einbezogen werden. Hebammen und medizinisches Personal sollten Frauen stets darüber informieren, was und warum bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden. Durch das Einholen des

Einverständnisses der Frauen und das Nachvollziehen der Abläufe kann eine positive und respektvolle Geburtserfahrung gefördert werden.^{1,2}

Um diesen Problemen vorzubeugen, ist es entscheidend, dass Frauen ausreichend informiert und in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Hebammen sollten Frauen stets informieren, was und warum etwas gemacht wird. Wenn Frauen das Einverständnis gegeben haben und nachvollziehen können, was mit ihrem Körper passiert, kann dies zu einer besseren Geburtserfahrung führen.

¹ deep und deutlich: Gewalt in deutschen Kreißsälen – Appell einer Hebamme (<https://www.ardmedia-thek.de>)

² Gewalt im Kreißsaal: "Stellen Sie sich nicht so an" – SWR1 RP – SWR1 (<https://www.swr.de/swr1/rp/programm/gewalt-unter-der-geburt-im-kreissaal-100.html>)



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler u.a.
und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/2564

Aufklärung und Prävention von Gewalt im Kreißsaal

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Ramona Storm**
Mitberichterstatlerin: **Susann Enders**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 11. Sitzung am 2. Juli 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und
Fraktion (AfD)

Ergänzung des § 130 StGB und Strafbarkeit des Verunglimpfens des deutschen Volkes

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. dass in § 130 Strafgesetzbuch (StGB) eine – nicht abschließende – Legaldefinition von „Teilen der Bevölkerung“ vorgenommen wird. Diese nicht abschließende Legaldefinition soll unmissverständlich klarstellen, dass auch Angehörige des deutschen Volkes Teile der Bevölkerung im Sinne dieser Norm sind. Zweck ist es, auch die deutsche Bevölkerung als solche und ebenso den öffentlichen Frieden zu schützen, indem Volksverhetzungen gegen Deutsche explizit für strafbar erklärt werden,
2. dass das Verunglimpfen, das Beschimpfen oder das böswillige Verächtlichmachen des deutschen Volkes als eigener Straftatbestand entweder in § 130 StGB oder § 90a bzw. als neuer Paragraph z. B. als § 130 b StGB in das Strafgesetzbuch aufgenommen wird.

Begründung:

§ 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB stellt es unter Strafe, in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufzustacheln oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen aufzufordern. Weiterhin begründet § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB eine Strafbarkeit für denjenigen, welcher in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet. Auch die in Deutschland lebende deutsche Bevölkerung, welche sich aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft, ihrer ethnischen oder kulturellen Zugehörigkeit oder ihrem Bekenntnis zur deutschen Nation von anderen sich in Deutschland aufhaltenden Personen denklogisch unterscheiden lässt, stellt eine „nationale, rassische oder durch ihre Herkunft bestimmte Gruppe“ dar. Ebenso ist die Gesamtheit der abgrenzbaren deutschen Bevölkerung ein Teil der in Deutschland befindlichen Gesamtbevölkerung, mithin ein „Teil der Bevölkerung“ im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Während die bundesrepublikanische Justiz jedoch etwa „Arbeiter“, „Bauern“, „Kommunisten“, „dunkelhäutige Menschen“, „Ausländer“ sowie „Flüchtlinge“ als Teile der Bevölkerung im Sinne des § 130 Abs. 1 StGB anerkennt, verweigert sie der deutschen Bevölkerung bisher einen entsprechenden Schutz mangels Eindeutigkeit hinsichtlich des Tatobjekts.

Folglich blieb bisher meist offen, ob deutsche Opfer von Volksverhetzungen gerade aufgrund ihrer Eigenschaft, Deutsche zu sein, Tatobjekte sein können. Durch die Klärstellung wird diese Lücke beseitigt.

In linksextremistischen Kreisen wird die Verachtung des deutschen Volkes durch Parolen wie „Deutschland verrecke“, „Deutschland du mieses Stück Scheiße“ oder „Bomber Harris do it again“ offen propagiert. Es wird alles, was mit „Deutschsein“ oder deutsche Bevölkerung in Verbindung steht, als Feindbild deklariert. Im Gegensatz zur allgemeinen Kritik an den Institutionen der Bundesrepublik Deutschland geht es den Linksextremisten dabei nicht um eine Verbesserung des Staates oder des Gemeinwesens, sondern in letzter Instanz um die Beseitigung der bestehenden politischen Ordnung und des deutschen Volkes. Diesen verfassungsfeindlichen Bestrebungen ist bereits bei den hasserfüllten Äußerungsdelikten entschieden entgegenzutreten, da diese die Vorstufe zu gewalttätigen Bestrebungen der Linksextremisten darstellen. Insgesamt kann sich die von Linksextremisten betriebene Entindividualisierung und Entmenschlichung der deutschen Bevölkerung auch gewaltlegitimierend auswirken: Wenn den Deutschen grundlegende Menschenrechte abgesprochen werden, sinkt die Hemmschwelle, Gewalt gegen sie anzuwenden. Im Gegensatz hierzu würde ein positives Bild von Deutschland und dem deutschen Volke zudem das Vertrauen in deutsche Produkte und Dienstleistungen fördern, was die Wirtschaft stärkt und Arbeitsplätze sichert. Ein positiv wahrgenommenes Deutschland kann die politische Stabilität sowohl im Inland als auch international fördern. Verbündete und Partnerländer sehen dann eher einen verlässlichen und stabilen Akteur in Deutschland, was die außenpolitische Zusammenarbeit erleichtert. Ein gutes Deutschlandbild trägt dazu bei, dass sich Bürger stärker mit ihrem Land und der Kultur identifizieren. Dies könnte den sozialen Zusammenhalt stärken.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/2257

**Ergänzung des § 130 StGB und Strafbarkeit des Verunglimpfens des deutschen
Volkes**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**
Mitberichterstatter: **Martin Scharf**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Angriffe auf Personen des politischen Lebens schärfer bestrafen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, tätliche Angriffe auf Politiker schärfer zu bestrafen und die Strafverfolgung zu optimieren.

Insbesondere wird die Staatsregierung aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass auch im Hinblick auf tätliche Angriffe auf Personen des politischen Lebens eine strafschärfende Qualifikation geschaffen wird, die der erhöhten Gefährdung von Politikern in der Öffentlichkeit sowie der erhöhten kriminellen Energie der Täter Rechnung trägt,
2. sich auf allen Ebenen für eine Optimierung der Ermittlungsansätze einzusetzen, um politisch motivierte Taten künftig besser aufzuklären und vor allem auch die kriminellen und extremistischen Strukturen dahinter aufdecken zu können,
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Straftatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung nach § 304 Strafgesetzbuch (StGB) um das Merkmal „Gegenstände, welche der politischen Wahlwerbung dienen“ ergänzt wird.

Begründung:

Nach dem Überfall auf den sächsischen Europaabgeordneten der SPD, Matthias Ecke, sowie auf einen Wahlkampfshelfer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dresden ist das Entsetzen über diese Vorfälle groß und es wurde ein besserer Schutz von Politikern und ein hartes Durchgreifen gegen die Täter gefordert.

Politiker sind nicht selten, bildlich gesprochen, der „Blitzableiter“, der den gesamten Frust und die Verärgerung über „die da oben“ abbekommt, oder sie sind Opfer des vergifteten gesellschaftspolitischen Klimas. Die notwendigerweise exponierte Position von Personen des politischen Lebens macht sie damit zu einer häufig gewählten Angriffsfläche. Gerade in den letzten Jahren gab es zahlreiche tätliche Angriffe auf Politiker. Die meisten Angriffe waren hierbei gegen Politiker der AfD gerichtet.

Bei den Gewaltdelikten waren es im Vergleich zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bis zu viermal so viele, wie die Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion der AfD, BT-Drs. 20/10027, ergab.¹ In Anlehnung an den eher misslungenen § 188 StGB sollte auf die erhöhte Gefahr für Personen des politischen Lebens, Opfer eines Gewaltdelikts zu werden, mit Mitteln des Strafrechts reagiert werden.

Besonders gefährdeten Personengruppen lässt das Strafrecht auch besonderen Schutz zukommen. Diese Art von Gesetzgebungstechnik und Rechtsgüterschutz ist dem StGB nicht (mehr) fremd. So werden z. B. auch in den §§ 114, 115 StGB (Tätlicher Angriff auf

¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – BT-Drs. 20/10027 – Angriffe auf Politiker, Parteibüros und Wahlplakate bis einschließlich 2023

Vollstreckungsbeamte bzw. auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) bestimmte Berufsgruppen herausgegriffen und qualifiziert vor Taten im Sinne der §§ 223, 240 StGB geschützt. Dies geschieht mit der Begründung, dass sie einerseits aufgrund ihres beruflichen Wirkens in der Öffentlichkeit bzw. aufgrund ihres besonders „offenen“ Auftretens schneller und häufiger zur Zielscheibe von Gewaltdelikten werden und ihnen andererseits aufgrund ihrer wichtigen Aufgaben „Respekt und Wertschätzung“ entgegengebracht werden sollten. Eine strafschärfende Qualifikation für tätliche Angriffe auf Personen des politischen Lebens könnte damit vergleichbar sein.

Dementsprechend sollte Bayern weiter für eine konsequente Sanktionierung von politisch motivierten Straftaten gegen Personen des politischen Lebens eintreten und sich für eine angemessene Strafschärfung einsetzen. Auch bei der Ermittlung der Täter könnte noch eine Optimierung erfolgen, damit auch Straftaten wie z. B. der Angriff auf Tino Chrupalla (AfD) in Ingolstadt oder gegen Andreas Jurca (AfD) in Augsburg aufgeklärt und bestraft werden können. Häufig stellen auch Wahlplakate oder Parteibüros beliebte Angriffsobjekte dar. Aufgrund des Verfassungsstatus von Parteien (Art. 21 Grundgesetz) und der besonderen Bedeutung für das demokratische Geschehen, verdienen die Mittel der Präsentation und der Werbung ebenfalls einen besonderen Schutz. Die Beschädigung von Gegenständen zur demokratischen Willensbildung bedürfen daher ebenfalls einer Strafschärfung durch Aufnahme als objektives Tatbestandsmerkmal in den § 304 StGB, der gemeinschädlichen Sachbeschädigung.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/2092

Angriffe auf Personen des politischen Lebens schärfer bestrafen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**
Mitberichterstatter: **Martin Stock**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Übernahmefristen im Dublin-Verfahren streichen – Das Asylchaos innerhalb der EU beenden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene für eine Reform der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO (EU) Nr. 604/2013 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zur Dublin-III-VO (EU) Nr. 118/2014 und die Eurodac II-VO (EU) Nr. 603/2013) einzusetzen, die darauf abzielt, die geltenden Überstellungsfristen für Asylbewerber, für deren Asylverfahren ein anderer EU-Staat sich zuständig erklärt hat, ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Das EU-Asylsystem ist gescheitert. Dennoch haben Rat, Kommission und Parlament viele Jahre gebraucht, um neue Ansätze auf den Weg zu bringen, über die allerdings auch kein hundertprozentiger Konsens herrscht. Ob sich die vereinbarten Maßnahmen bewähren, um die illegale Migration in die EU einzudämmen, ist überdies noch völlig offen.

Derweil ist weiterhin der Staat, in dem ein Asylbewerber zuerst das Territorium der EU betritt, für die Prüfung des Asylbegehrens und die Durchführung des Verfahrens zuständig. Das ist die Rechtslage und zugleich seit Jahren blanke Theorie. Wirklichkeit ist die Sekundärmigration, faktisch kann sich nahezu jeder Asylzuwanderer sein Wunschziel aussuchen. Die an sich zuständigen EU-Staaten lassen dies nicht nur zu, sondern fördern es teilweise aktiv und systematisch. Schon diese Praxis macht die oft beschworene „Solidarität“ innerhalb der EU zu einer Farce.

Als Folge ist ein riesiger Aufwand an Zuständigkeitsprüfungen und Überstellungen sowie Versuchen von Überstellungen entstanden. Hierfür sind Fristen einzuhalten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gibt an: „Die Überstellung hat innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung des Mitgliedstaates zu erfolgen. Befindet sich die betroffene Person in Haft, beträgt die Überstellungsfrist 12 Monate. Ist die betroffene Person flüchtig, beträgt die Überstellungsfrist 18 Monate.“ Findet nun eine Überstellung nicht innerhalb der jeweiligen Frist statt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren automatisch auf das Mitgliedsland über, in dem sich der Asylbewerber aktuell aufhält.

Dass solche „Dublin-Überstellungen“ innerhalb der Fristen gelingen, ist eher die Ausnahme. Dafür gibt es eine Vielzahl von Ursachen, darunter gezielte Sabotage etwa durch das sog. Kirchenasyl. Zentral ist die Verweigerungshaltung vieler „EU-Partner“. So nimmt Italien seit Ende 2022 – angeblich wegen fehlender Aufnahmekapazitäten – keine Dublin-Fälle mehr zurück. „Vorübergehend“ hieß es, daraus ist ein Dauerzustand geworden. 2023 gelangen von 15 479 aus Deutschland angefragten Überstellungen nach Italien nur elf – und dies auch nur deshalb, weil die Betroffenen freiwillig und eigenständig nach Italien reisten. Einige weitere Beispiele: Österreich (Übernahmege-suche: 7 995, erfolgreich: 1 534), Bulgarien (7 732/266), Griechenland (5 523/3), Kroatien (16 704/328).

Nach offiziellen Zahlen scheiterte die Bundesrepublik allein im Jahr 2023 in 38 682 Fällen an der fristgerechten Überstellung von Dublin-Fällen an die zuständigen Staaten. Mit der Aufhebung der Fristen und damit dem Ende eines automatischen Übergangs der Zuständigkeit wäre ein wichtiger Zeitgewinn verbunden, um Hinderungsgründe für Überstellungen zu beseitigen. Überdies wäre das ein Signal an illegale Einwanderer, dass ein „Aussitzen“ nicht zwingend zur Erfüllung der eigenen Ansprüche – mithin einem gesicherten Daueraufenthalt in Deutschland – führt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/2093

**Übernahmefristen im Dublin-Verfahren streichen – Das Asylchaos innerhalb der
EU beenden**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christoph Maier**
Mitberichterstatter: **Karl Straub**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Krah, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Mehr Bock auf Demokratie – Politische Bildung und Demokratie an Schulen stärken!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Politische Bildung und das Interesse für Demokratie der Schülerinnen und Schüler an den Schulen systematisch zu stärken.

Dafür sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Demokratie für Schülerinnen und Schüler an den Schulen erfahrbar machen, indem das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) um verbindlich vorgeschriebene Beteiligungsformate wie den Klassenrat und Schülerinnen- und Schülerparlamente erweitert wird und den Schülerinnen und Schülern außerdem ein Mitbestimmungsrecht in Belangen der Schule gesetzlich eingeräumt wird.
2. An allen Schularten ab Jahrgangsstufe 5 einen zweistündigen Politik-und-Gesellschaft-Unterricht verankern, damit es kein Jahr mehr ohne Politische Bildung gibt.
3. Das im Koalitionsvertrag angekündigte Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler mindestens einmal eine KZ-Gedenkstätte besuchen soll, zum Schuljahr 2024/2025 angehen. Das Ziel dabei soll sein, dass Schülerinnen und Schüler dabei ein durch die Staatsregierung subventioniertes und daher für sie kostenloses pädagogisches Rundgangsangebot wahrnehmen können. Zudem müssen die Lehrkräfte, z. B. durch spezielle Fortbildungsangebote dabei unterstützt werden, diese Besuche entsprechend vor- und nachzubereiten.
4. Die Fächerkombinationen für das Unterrichtsfach „Politik und Gesellschaft“ für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien erweitern sowie eine „Initiative Politische Bildung“ anstrengen, um mehr Studierende für Politische Bildung zu begeistern und zu fördern, um schließlich den Anteil an Lehramtsstudierenden im Bereich der Politischen Bildung zu erhöhen. Zudem wird ein verbindliches Modul „Politische Bildung“ für alle Lehramtsstudierenden eingeführt. Nur so können mehr Politik-und-Gesellschaft-Stunden umgesetzt werden, die Professionalität sowie Qualität und schließlich insgesamt die politische Bildung an den Schulen nachhaltig gestärkt werden. Dafür braucht es zudem eine entsprechende Ressourcenausstattung der Universitäten.

Begründung:

Die Notwendigkeit, demokratische Kompetenzen und das Wissen über politische Prozesse in den Schulen zu stärken, wird durch aktuelle Studien belegt. So zeigt die Sinus-Jugendstudie 2024, dass das politische Interesse der befragten Jugendlichen begrenzt

ist. Obwohl sie eine Sensibilität für soziale Ungleichheit aufweisen, haben sie kein gesteigertes Interesse an diesem Thema oder an Politik im Allgemeinen. Im Vergleich zur letzten Erhebung 2020 ist keine erhöhte Politisierung der Jugendlichen festzustellen. Hauptgründe für die politische Abstinenz sind das Gefühl der Einflusslosigkeit und geringes politisches Wissen. Die Schule wird von den Befragten selten als Lernort für Demokratie wahrgenommen. Es wird kritisiert, dass zu wenig politische Bildung erfahren und wenig Gestaltungsmöglichkeiten geboten werden. Die Jugendlichen wünschen sich mehr Mitsprache bei schulischen Belangen und Partizipation bei der Gestaltung des Unterrichts. Und die neueste Studie der Vodafone Stiftung zeigt beispielsweise, dass sich nur noch 5 Prozent der Jugendlichen politisch engagieren und 63 Prozent politisches Engagement für sich ausschließen. Diese alarmierenden Zahlen verdeutlichen, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die politische Teilhabe und das Engagement der jungen Generation zu fördern.

zu 1.: In einer Demokratie sind die Fähigkeiten, Meinungen auszutauschen, andere Meinungen auszuhalten, Kompromisse zu finden und Diskussionen zu führen, von grundlegender Bedeutung. Demokratie bedeutet, dass unterschiedliche Standpunkte nebeneinander bestehen dürfen und müssen, um eine pluralistische Gesellschaft zu gewährleisten. Diese Kompetenzen erlernen Schülerinnen und Schüler jedoch nicht allein durch theoretischen Unterricht, sondern vielmehr durch praktisches Handeln und Mitbestimmen. Ein bedeutender Ansatz, um diese demokratischen Fähigkeiten in den Schulen zu fördern, ist die aktive Partizipation von Schülerinnen und Schülern im Schulalltag. Formate wie der Klassenrat oder Schülerinnen- und Schülerparlamente bieten wertvolle Gelegenheiten, demokratische Prozesse hautnah zu erleben und zu gestalten. Denn beispielsweise im Klassenrat oder in Schulparlamenten haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Meinungen zu äußern, Anliegen zu diskutieren und gemeinsame Entscheidungen zu treffen. Dies lehrt sie nicht nur, wie man seine Meinung konstruktiv vertritt, sondern zeigt ihnen auch, dass ihr Engagement konkrete Auswirkungen haben kann. Dadurch wird die Motivation gestärkt, sich aktiv für Themen einzusetzen, die ihnen wichtig sind. Diese Erfahrungen sind entscheidend für die Entwicklung politischen Engagements und der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Daher sollen Formate, die die Mitwirkung und Kompromissfindung von Schülerinnen und Schülern stärken, verpflichtend ins Schulgesetz aufgenommen werden, um die demokratische Zukunft unserer Gesellschaft zu sichern.

zu 2.: Die Universität Bielefeld führt regelmäßig ein „Ranking Politische Bildung“ durch. Dabei wird die Stellung der Politischen Bildung in den Stundentafeln der Bundesländer für die Sekundarstufen I und II sowie für die Berufsschule analysiert und verglichen. Im letzten, dem fünften Ranking aus dem Jahr 2022 sticht Bayern im Vergleich der Bundesländer erneut deutlich negativ hervor und schneidet wieder besonders schlecht ab. In diesem Durchlauf zeigt sich abermals, dass Bayern systematisch die Politische Bildung in der Stundentafel vernachlässigt. In keinem anderen Bundesland ist beispielsweise der Anteil an Politischer Bildung am Gymnasium in der Sekundarstufe I so gering. Bayern unterschreitet nicht nur den Median um das Vierfache, sondern bietet im Vergleich zu Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Schleswig-Holstein den Gymnasiastinnen und Gymnasiasten weniger als ein Achtel der Unterrichtszeit für Politische Bildung an. Bayern muss das ändern und bereits ab der 5. Klasse das Fach „Politik und Gesellschaft“ in allen Schularten zweistündig einführen, damit es kein Schuljahr ohne Politische Bildung gibt. Durch frühzeitige und kontinuierliche Auseinandersetzung mit politischen Themen können Schülerinnen und Schüler ein Verständnis für demokratische Prozesse, politische Entscheidungen und gesellschaftliche Zusammenhänge entwickeln. Dies trägt dazu bei, dass junge Menschen zu mündigen und informierten Bürgerinnen und Bürgern heranwachsen, die aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft teilnehmen können. Frühzeitige Politische Bildung fördert zudem die Entwicklung von politischer Urteilsfähigkeit, kritischem Denken, Wertekompetenz und demokratischer Partizipation, was essenziell für eine funktionierende Demokratie ist.

zu 3.: KZ-Gedenkstätten sind wichtige außerschulische Lernorte. Denn sie können Schülerinnen und Schülern zum einen durch ihre Funktion als „authentischer“ und „historischer Ort“ die Bedeutung von Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit vermitteln, indem sie die Besucherinnen und Besucher über die von den Nationalsozialisten nach

der sogenannten Reichstagsbrandverordnung verändert wieder eingeführten sogenannten Schutzhaft, das Abschaffen der Grundrechte und die damit verbundene Möglichkeit des Baus staatlich geführter Konzentrationslager sowie der massenhaften Tötung von politisch Andersdenkenden und Menschen, die nicht in das Bild der Nationalsozialisten passten, informieren. Zugleich sind diese ehemaligen Täterorte auch Gedenkorte für die Ermordeten sowie Erinnerungsorte des öffentlichen Erinnerns an die Opfer der NS-Herrschaft, dem sich der Appell und die Aufforderung des „Nie wieder“ seit ihrer Errichtung durch die ehemaligen Häftlinge anschließt. KZ-Gedenkstätten bieten in der Auseinandersetzung mit der Brutalität und dem Schrecken der NS-Herrschaft für die nachfolgenden Generationen einen emotionalen Orientierungspunkt. Darum ist es wichtig, dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal eine KZ-Gedenkstätte während der Schullaufbahn besucht. Dieses Ziel hat sich auch die Staatsregierung in ihrem Koalitionsvertrag gesetzt. Die Realität sieht aber anders aus. So besuchten in den letzten drei Jahren beispielsweise nur knapp 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler einer Förderschule eine KZ-Gedenkstätte. Von den Schülerinnen und Schülern an Mittelschulen waren es ebenso nur gute 30 Prozent. Hier muss die Staatsregierung endlich tätig werden. Ein wichtiger Punkt dabei ist zudem die Übernahme der Kosten für einen geführten Rundgang. Denn dieser kostet auf der Gedenkstätte Dachau 100 Euro für 30 Schülerinnen und Schüler. Das können sich nicht alle leisten. Darum muss der Freistaat Bayern die Kosten für pädagogische Rundgänge übernehmen. Es darf nicht sein, dass Jugendliche nicht an der Gedenkstättenfahrt teilnehmen, weil sie es sich nicht leisten können. Es gibt bisher keine Fortbildungen an der Akademie für Lehrkräftefortbildung in Dillingen, die Lehrkräfte auf die Vor- und Nachbereitung von KZ-Gedenkstättenbesuchen vorbereitet. Derweil ist es wichtig, Lehrkräfte in diesem Bereich zu unterstützen.

zu 4.: Dass sich junge Menschen immer weniger für Politik interessieren, zeigen auch die rückläufigen Studienzahlen bei den Lehramtsstudierenden. Um Politische Bildung zu stärken, braucht es mehr Lehramtsstudierende mit dem Fach Politik und Gesellschaft (PuG). Derzeit kann man das Unterrichtsfach PuG für Lehramt Gymnasium nur in Kombination mit Deutsch oder Englisch studieren. Das Unterrichtsfach PuG für Lehramt Realschule ist nur in Kombination mit dem Fach Wirtschaft möglich. Hier müssen dringend die Fächerkombinationen, mit denen PUG studiert werden kann, ausgebaut werden. Zudem sind durch das Gesamtkonzept Politische Bildung an bayerischen Schulen alle Lehrkräfte aufgefordert, Politische Bildung in ihren Fächern zu behandeln, werden aber darauf im Studium bisher nicht vorbereitet. Es braucht darum ein verbindliches Modul „Politische Bildung“ für alle Lehramtsstudierenden. Damit die Studienkapazitäten ausgebaut werden können, braucht es natürlich auch entsprechend mehr Kapazitäten an den Universitäten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Gabriele Triebel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/2660

Mehr Bock auf Demokratie - Politische Bildung und Demokratie an Schulen stärken!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin:
Mitberichterstatter:

**Gabriele Triebel
Björn Jungbauer**

II. Bericht:

1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Dringlichkeitsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 12. Sitzung am 11. Juli 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Aufhebung des Erdkabelzwangs bei den neu geplanten HGÜ-Leitungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Zusammenhang mit der anstehenden Fortschreibung des Bundesbedarfsplans auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass für die im aktuellen Netzentwicklungsplan neu vorgeschlagenen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-(HGÜ)-Leitungen (DC 32, DC 35, DC 40, DC 41 und DC 42 incl. DC 42plus) keine gesetzliche Verpflichtung für Erdkabel festgelegt wird.

Begründung:

Die Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen erweist sich als extrem teures und aufwändiges Konzept des Netzausbaus. Eine weitere Verpflichtung zur Erdverkabelung für die zukünftig neu geplanten HGÜ-Projekte würde – im Vergleich zu Freileitungen – zu einer deutlich längeren Realisierungszeit und zu erheblich höheren Kosten führen. Mit der Abschaffung des Erdkabelzwangs sind Einsparungen im zweistelligen Milliardenbereich möglich, die letztlich den Strompreis für alle Stromkundinnen und Stromkunden senken werden.

Die Erdverkabelung von HGÜ-Leitungen wurde 2015 auf Drängen des damaligen Ministerpräsidenten Horst Seehofer beschlossen mit dem Ziel, die Akzeptanz für den Netzausbau zu erhöhen. Gleichzeitig wurden damit aber auch neue Probleme und Betroffenheiten geschaffen. Die Auswirkungen der Erdverkabelungen werden erst jetzt und in den nächsten Jahren sichtbar, wenn die damals diskutierten Projekte realisiert werden. Zudem stellt die Erdverkabelung ein größeres Hindernis bei Reparaturen dar, sodass sich auch die Übertragungsnetzbetreiber für eine Abschaffung des Erdkabelzwangs aussprechen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/2673**

Aufhebung des Erdkabelzwangs bei den neu geplanten HGÜ-Leitungen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Martin Stümpfig**
Mitberichterstatter: **Rainer Ludwig**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 13. Sitzung am 11. Juli 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Enthaltung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Stand und Zukunft der bayerischen Erdgasinfrastruktur und der leitungsgebundenen kommunalen Wärmeversorgung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zum nächstmöglichen Zeitpunkt im zuständigen Ausschuss über die Auswirkungen der sogenannten Wärmewende, insbesondere des novellierten Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des neuen Wärmeplanungsgesetzes (WPG), auf die bayerische Erdgasinfrastruktur und die leitungsgebundene kommunale Wärmeversorgung bis 2040 zu berichten.

Dabei soll die Staatsregierung insbesondere auf folgende Fragen eingehen:

Erdgas-Infrastruktur

- Wie viel ist Bayerns Erdgasinfrastruktur wert?
- Wie wird sich die zentrale und dezentrale Versorgung mit Erdgas und dessen Verbrauch in Bayern bis 2040 entwickeln?
- Was wird mit dem bayerischen Erdgasnetz bis 2040 und danach passieren? Wie viel davon muss bis 2040 abgewickelt werden?

Fernwärme

- Wie ist der aktuelle Stand und das Ausbaupotenzial der Fernwärmeversorgung in Bayern bis 2040?
- Wie ist die derzeitige und zukünftig zu erwartende preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Fernwärme für die Verbraucher in Bayern bis 2040 im Vergleich zu anderen Energieträgern (z. B. in Eurocent pro kWh)?
- Wie hoch sind die zu erwartenden Investitionskosten für den (notwendigen) Ausbau der Fernwärme-Infrastruktur in Bayern bis 2040 für kommunale Versorger? Welche (Mehr-)Kosten kommen auf die Kommunalhaushalte, den Freistaat und die privaten Abnehmer zu?

Wasserstoff und Biomethan

- Wie ist der aktuelle Stand und das Ausbaupotenzial der Wasserstoff- und Biomethanversorgung in Bayern bis 2040? Sehen kommunale Versorger diese als betriebswirtschaftlich sinnvolle Alternativen zur Fernwärme an?
- Wie ist die aktuelle und zukünftig zu erwartende preisliche Wettbewerbsfähigkeit von Wasserstoff und Biomethan für Verbraucher in Bayern bis 2040 im Vergleich zu anderen Energieträgern (z. B. in Eurocent pro kWh)?
- Wie hoch sind die zu erwartenden Investitionskosten für den (notwendigen) Ausbau der Wasserstoff- und Biomethaninfrastruktur in Bayern für kommunale Versorger? Welche (Mehr-)Kosten kommen auf die Kommunen, den Freistaat und die Verbraucher zu?

- In welchem Umfang kann und soll die bayerische Erdgasinfrastruktur für die Versorgung mit Wasserstoff und Biomethan genutzt werden? Wie hoch ist der zu erwartende Umrüstungsbedarf? Welche Kosten entstehen dabei für kommunale Versorger, Kommunen, Freistaat und Verbraucher?

Begründung:

Nach Vorgaben des Bundes sollen deutsche Haushalte und Betriebe bis 2045 nicht mehr mit Erdgas heizen dürfen.¹ Die Staatsregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Bayern sogar bereits 2040 „klimaneutral“ zu machen.² Es ist jedoch absehbar, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die kommunale Erdgasversorgung bereits viel früher betriebswirtschaftlich verunmöglicht wird.

Theoretisch haben die kommunalen Versorger die Möglichkeit, in Bayern bis 2040 weiterhin Erdgas zu liefern und parallel dazu entweder auf Fernwärme, Biomethan oder Wasserstoff umzusteigen. Allerdings sind aus Kostengründen der Ausbau und parallele Betrieb von zwei oder sogar drei Versorgungsnetzen betriebswirtschaftlich nicht darstellbar. Somit sind die kommunalen Anbieter de facto gezwungen, ihr Gasnetz so schnell wie möglich abzuwickeln (abzuschreiben) und ein neues Fernwärmenetz (aus-)zubauen. Diese Entwicklung wird sowohl von staatlichen Stellen wie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)³ und der Europäischen Kommission⁴ als auch von Energiekonzernen und Forschungsinstituten, wie E.ON⁵ und dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW), bestätigt.⁶

Da sowohl Biomethan⁷ als auch Wasserstoff⁸ auf absehbare Zeit nicht zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung stehen, ist die Umstellung auf Fernwärme die faktisch einzig verbleibende Option einer leitungsgebundenen Wärmeversorgung. Nicht leitungsgebunden ist die Zwangsumstellung auf elektrische Wärmepumpen die absehbare andere wesentliche Handlungsoption für die bayerischen Haushalte und Betriebe.

Diese erzwungene Auflösung der bestehenden Gasinfrastruktur, der erzwungene Ausbau des Fernwärmenetzes und die Umstellung auf Wärmepumpen wird den kommunalen Versorgern und damit den Kommunalhaushalten sowie den privaten Hausbesitzern und Mietern massive (Mehr-)Kosten verursachen.

Bayern verfügt über ein weitverzweigtes Erdgasnetz mit einer Gesamtlänge von über 48 000 km, große Speicherkapazitäten mit einem Arbeitsvolumen von 31,4 TWh/a und

¹ GASAG (2023). Heizungsgesetz: Geplante Regelungen ab 2024. URL: <https://www.gasag.de/magazin/nachhaltig/heizungsgesetz>

² Bayerische Staatsregierung (2023). Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG). URL: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKlimaG>

³ BMWK (2024). Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze. URL: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/G/green-paper-transformation-gas-wasserstoff-verteilernetze.pdf?blob=publicationFile&v=4>

⁴ Rat der Europäischen Union (2023). Gaspaket: Rat und Parlament erzielen Einigung zum Wasserstoff- und Gasmarkt der Zukunft. URL: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/08/gas-package-council-and-parliament-reach-deal-on-future-hydrogen-and-gas-market/>

⁵ Krapp C. (2024). Darum wird jetzt die Stilllegung der Gasnetze vorbereitet. Handelsblatt. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/waermewende-darum-wird-jetzt-die-stilllegung-der-gasnetze-vorbereitet-01/100025292.html>

⁶ MDR (2024). Kemfert: Gasnetz rechtzeitig stilllegen, sonst wird es teuer. URL: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/wirtschaft/gasnetz-stilllegung-kosten-netzentgelte-kommunen-kemfert-podcast-100.html>

⁷ Bayerische Staatsregierung (2022). Kann der Gasnotstand mit Biogas gelindert werden? Antwort auf die Anfrage zum Plenum der Grünen. Drs. Nr. 18/23709.

⁸ McKinsey (2021). Hydrogen Insights. URL: <https://hydrogencouncil.com/wp-content/uploads/2021/02/Hydrogen-Insights-2021.pdf> | Bayerische Staatsregierung (2019). Grenzen der Energiewende in Bayern – Anfrage III: Energiespeicher. Antwort auf die Schriftliche Anfrage der AfD. Drs. Nr. 18/3528.

eine ausgezeichnete Anbindung an das europäische Erdgasnetz.⁹ Der Rückbau dieser Infrastruktur muss auf jeden Fall verhindert werden.

⁹ VBEW (2024). Erdgas-Infrastruktur in Bayern. URL: <https://www.vbew.de/energie/zahlen-und-fakten/gaswirtschaft>



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)
Drs. 19/2080

Stand und Zukunft der bayerischen Erdgasinfrastruktur und der leitungsgebundenen kommunalen Wärmeversorgung

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**
Mitberichterstatter: **Steffen Vogel**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 12. Sitzung am 4. Juli 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2024

COM(2024) 950 final

BR-Drs. 287/24

Verfahren gemäß § 83c BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 9. Juli 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Mit dem seit 2013 jährlich erscheinenden EU-Justizbarometer will die Kommission einen vergleichenden Überblick über die Indikatoren geben, die aus dortiger Sicht für die Leistungsfähigkeit von Justizsystemen entscheidend sind. Die Ergebnisse des EU-Justizbarometers fließen als maßgebliche Datengrundlage für den Justizsektor in den ebenfalls jährlich erscheinenden Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission ein, ebenso wie in die länderspezifische Bewertung im Rahmen des Europäischen Semesters sowie in die Bewertung der Umsetzung der Resilienz- und Aufbaupläne der Mitgliedstaaten.

Das EU-Justizbarometer beurteilt die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justiz und betrifft damit die Organisation der Justiz als Kernelement der Zuständigkeit der Länder in Deutschland. Die im Rahmen der Abfrage zum EU-Justizbarometer gewonnenen Daten dienen der Kommission als Datengrundlage für einen Vergleich der Justizsysteme in allen Mitgliedstaaten. Das EU-Justizbarometer dient somit der Bewertung unter anderem der bayerischen Justiz und als Grundlage für eine Einschätzung der Kommission, wie die deutsche Justiz im EU-Vergleich abschneidet. Die im EU-Justizbarometer vorgenommene Bewertung der nationalen Justizsysteme hat mithin politische und teils sogar finanzielle Auswirkungen für die Mitgliedstaaten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen
Drs. 19/2843**

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäi-
sche Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den
Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2024 COM(2024) 950 final
BR-Drs. 287/24**

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag gibt im nichtlegislativen Verfahren der Europäischen Union folgende Stellungnahme ab:

„Der Bayerische Landtag steht dem seit dem Jahr 2013 durch die EU-Kommission initiierten Instrumentarium des EU-Justizbarometers, welches jährlich durch die EU-Kommission veröffentlicht wird, in seiner jetzigen Form ablehnend gegenüber.

Im Einzelnen bestehen folgende Bedenken:

1. Keine Kompetenz der Europäischen Union

Die EU hat für die umfassende Koordinierung, Überwachung sowie vergleichende Bewertung der nationalen Justizsysteme keine Kompetenz.

2. Keine vergleichbaren nationalen Verfahrensvorschriften innerhalb der EU

Ein seriöser Vergleich ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass er sich auf Vergleichbares bezieht.

Die Aufgabengebiete der Gerichte der Mitgliedstaaten, ihre Verfahrensvorgaben und die zu wahrenen Standards unterscheiden sich derzeit aber noch zu stark, als dass man die Justizsysteme sinnvoll vergleichen könnte. Die EU steht erst am Beginn der Vereinheitlichung und Angleichung des justiziellen Verfahrensrechts. Folglich sind die gerichtlichen Verfahrensvorschriften derzeit in nur wenigen Bereichen angeglichen.

Unter Fortgeltung der bisherigen Kompetenzverteilung sind der weiteren Harmonisierung auf diesem Gebiet zudem auch Grenzen gesetzt.

3. Falsche Signalwirkung sowie mangelnde Vergleichbarkeit rein statistischer Werte

Vergleiche anhand von statistisch erfassbaren Parametern verleiten dazu, dem vermeintlich einfach Messbaren eine zu große Bedeutung zu verleihen. Die Quali-

tät der Justiz und der getroffenen Entscheidungen ist das ausschlaggebende Kriterium. Gerade sie lässt sich nicht einfach an statistischen Eckdaten festmachen und kommt im grundsätzlichen Konzept des EU-Justizbarometers deutlich zu kurz.

Innerhalb des Justizbarometers kann derzeit nicht davon gesprochen werden, dass „Gleiches mit Gleichem“ verglichen wird. Lediglich Stichproben, Schätzungen und statistisches Zahlenmaterial werden miteinander „verglichen“ und bilden die Grundlage für das „Ranking“ der Mitgliedstaaten, welches somit nicht auf einer validen Datengrundlage steht.

Hinzu kommt, dass Fragestellungen möglichst so präzise formuliert werden müssen, dass auch von einer einheitlichen Beantwortung durch die Mitgliedsstaaten auszugehen ist.

4. Belastung der Landesjustizverwaltungen

Die regelmäßige Ausweitung des Instruments auf weitere Bereiche, insbesondere auf das Strafrecht, führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Landesjustizverwaltungen infolge der zahlreichen Datenabfragen und -übermittlungen pro Jahr.“ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Datenabfragen besser gebündelt werden könnten, um den damit verbundenen organisatorischen Aufwand für die Mitgliedsstaaten möglichst gering zu halten. Das EU-Justizbarometer greift beispielsweise ohnehin auch auf Daten zurück, die von der Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) des Europarats erhoben wurden. Daher könnte eine stärkere Orientierung an den von der CEPEJ beleuchteten Themenbereichen die Anzahl der im Rahmen des EU-Justizbarometers zu beantwortenden Fragen signifikant reduzieren.

5. Kleinteiligkeit und Komplexität des EU-Justizbarometers

Kritisch zu sehen ist ebenfalls die Kleinteiligkeit und Komplexität des EU-Justizbarometers. Für das Jahr 2024 enthält das EU-Justizbarometer 163 teils sehr ausführliche Fußnoten. Die insgesamt 67 Schaubilder sind teilweise unübersichtlich und erwecken durch auf- oder absteigend angeordnete Balken den Eindruck eines „Rankings“. Zudem werden manche Schaubilder auf Grundlage eines Punktesystems erstellt, wobei lediglich die erreichte Gesamtpunktzahl aufgeführt wird, ohne dass nachvollzogen werden kann, für welche Indikatoren im Einzelnen Punkte vergeben wurden.“

Berichterstatter: **Martin Scharf**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung
zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Maritime Angelegenheiten und Fischerei

Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) 2014-2020 - Ex-post-Bewertung

21.06.2024 - 13.09.2024

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 9. Juli 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Der [EMFF](#) und sein Nachfolger, der Europäische Meeres-, Fischerei – und Aquakulturfonds ([EMFAF](#)) 2021-2027, sind Finanzierungsinstrumente, die dazu beitragen sollen, die Ziele der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik ([GFP](#)) zu erreichen und die Umsetzung der integrierten Meerespolitik der EU ([IMP](#)) zu unterstützen. Der EMFAF zielt darauf ab, eine ökologisch nachhaltige, resiliente, innovative und wettbewerbsfähige Aquakultur als Beitrag zur Ernährungssicherheit zu fördern.

Der Freistaat Bayern fördert Investitionen in die Erwerbswirtschaft und –fischerei aus dem EMFAF. Förderfähig sind u. a. Vorhaben von Betrieben der Fischerei- und Aquakultur, wie z. B. Vorhaben zur Umstellung auf ökologische Karpfenteichwirtschaft.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen
Drs. 19/2844**

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

**Maritime Angelegenheiten und Fischerei
Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) 2014-2020 - Ex-post-Bewer-
tung
21.06.2024 - 13.09.2024**

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die föderale Struktur der Fischereiförderung in Deutschland in Verbindung mit den teilweise sehr unterschiedlichen Bedarfen der Fischereisparten in den einzelnen, am EMFF bzw. EMFAF beteiligten Bundesländern bringt u. a. mit sich, dass die gemeinsam für Deutschland formulierten Programme innerhalb der europarechtlichen Rahmenbedingungen sehr breit aufgestellt sind und nahezu das gesamte Maßnahmenspektrum des Fonds darin aufgenommen wurde. Die einzelnen Bundesländer hatten somit die Möglichkeit, im Rahmen der jeweils einem Bundesland zugewiesenen EU-Mittel in ihren landeseigenen Förderrichtlinien durch Auswahl und Akzentsetzungen Anpassungen an die spezifischen Strukturbedingungen ihres Bundeslandes vorzunehmen.

Die Auswertung der Daten des EMFF (und soweit bereits vorhanden des EMFAF) zeigt, dass durch eine Kombination aus investiver Förderung einerseits und stabilisierenden Ausgleichsmaßnahmen andererseits den Fischerei- und Fischwirtschaftsbetrieben in Bayern ein bedarfsgerechtes Förderangebot in einem teilweise schwierigen ökonomischen Umfeld (Covid-19-Pandemie, Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, zunehmende Ausbreitung fischfressender Prädatoren) bereitgestellt wurde.

Umsetzung

EMFF (2014-2020)

Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung standen den am EMFF beteiligten europäischen Mitgliedsstaaten insgesamt rund 5,7 Mrd. € zur Verfügung. Auf Deutschland entfielen insgesamt rund 219 Mio. € – auf Bayern wiederum rund 12,9 Mio. €, also in etwa 5,9 % der gesamtdeutschen EU-Mittel. Darin enthalten sind die EU-Mittel, die aufgrund der hohen Nachfrage in Bayern (insbesondere in Priorität 2 – Aquakultur) im Laufe des Programms aus anderen Bundesländern auf Bayern übertragen wurden. Obwohl diese zusätzlichen Mittel unter den laufenden Programmbedingungen letztlich nicht vollständig verausgabt werden konnten, wurden die wesentlichen Zielvorgaben (Output- und Ergebnisindikatoren) in Bayern insgesamt erreicht.

Knapp 72 % aller Vorhaben – nämlich 608 von 840 – wurden im Bereich der Aquakultur beantragt. Diese Fischzucht- und Teichwirtschaftsbetriebe konnten somit Investitionen in einem Umfang von 20,0 Mio. € umsetzen, für die 10,5 Mio. € Zuschüsse bewilligt wurden. Sie haben damit sowohl ihre Teichanlagen modernisiert und ausgebaut, Mittel für Gebäude und Technik zur Fischerzeugung aufgewendet, Maßnahmen zur Arbeitserleichterung umgesetzt als auch in den Schutz vor fischfressenden Wildtieren und in die Verarbeitung und Vermarktung ihrer selbst erzeugten Fische investiert. Die Förderung durch den EMFF trug damit im hohen Maße zum Erhalt der überwiegend familiär geführten Betriebe bei.

Im Bereich der Binnenfischerei (Priorität 1) wurden 62 Vorhaben bewilligt und mit ca. 1,2 Mio. € unterstützt. Die Schwerpunkte lagen dabei auf den Maßnahmen zur Bestandserhaltung, der Diversifizierung und Erschließung neuer Einkommensquellen, den Investitionen in Gesundheit und Arbeitssicherheit und den Mehrwert bzw. die Produktqualität heimischer Fischereierzeugnisse. Die bewilligten Vorhaben stärkten die wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Fischereitätigkeit in Bayern.

Im Rahmen der Förderung sog. FLAG (Lokale Fischerei-Aktionsgruppen) wurden die Strategien von insgesamt vier Fischwirtschaftsgebieten (FWG) mit ca. 1,1 Mio. € unterstützt. Die 22 bewilligten Vorhaben leisteten einen nachhaltigen Beitrag insbesondere zur Bewahrung des sozialen und kulturellen Erbes der Regionen, der Förderung lokaler Vermarktung sowie zur Verbesserung des Informations- und Wissensaustauschs und somit insgesamt zur Stärkung des ländlichen Raums.

Im Programmbereich Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (Priorität 5) wurden 136 Vorhaben mit rund 1,32 Mio. € gefördert. Die begünstigten Fischwirtschaftsbetriebe hatten somit die Möglichkeit, durch Investitionen bestehende Verbraucherkreise zu erweitern und neue Absatzmärkte zu erschließen (Werbe-, Informations- und Imagekampagnen) sowie die Wertschöpfung ihrer Erzeugnisse zu optimieren (Direktvermarktung). Programmänderungen während der Programmlaufzeit machten es möglich, flexibel auf sich ändernde und unmittelbare Bedarfe zu reagieren. So konnten den bayerischen Aquakulturbetrieben aus Restmitteln des EMFF bis Ende des Jahres 2023 Billigkeitsleistungen für die Kostensteigerungen bei Produktionsmitteln (Futter, Sauerstoff, Energie) in Folge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ausbezahlt werden. Insgesamt stellten 113 besonders betroffene Betriebe Anträge, wodurch die Gefährdung der Betriebe und ihrer Liquidität, die zeitweise durch die Marktverwerfungen entstanden war, bis zu einem gewissen Grad abgemildert werden konnte.

Im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) konnte ein mehrjähriges Vorhaben mit 364.000 € im Bereich der Fischereikontrolle sowie der Sensibilisierung der Marktbeteiligten umgesetzt werden.

EMFAF (2021-2027)

Im EMFAF, dem Nachfolgefonds des EMFF, wurden nach verspätetem Programmstart im ersten Bewilligungsjahr 2024 bereits 120 Vorhaben (Stand 31.08.2024) verbeschiedet. Damit sind ca. 20 % der auf Bayern entfallenden EU-Mittel gebunden. Der Schwerpunkt der Anträge liegt erwartungsgemäß auf der Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Aquakultur und Fischerei (wie z. B. Fischotterabwehrzäune), den Maßnahmen zur Vermeidung von bzw. Anpassung an die negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung (Energieeffizienz und Reduktion der CO₂-Emissionen, PV-Anlagen, Belüftungsanlagen), Investitionen in die Verbesserung der Gesundheit, Hygiene und Arbeitsbedingungen sowie der Optimierung der Wertschöpfung (z. B. Direktvermarktung).

Gerade mit dem Fokus auf investive Maßnahmen, die wie im EMFF bei Bedarf flexibel durch Hilfsmaßnahmen ergänzt wurden, stellen die europäischen Fischereiförderprogramme in Bayern somit trotz großer Herausforderungen ein wertvolles, für die antragstellenden Betriebe wirksames und seitens des Sektors geschätztes

Finanzinstrument zur Förderung einer ökologisch nachhaltigen, resilienten, innovativen und wettbewerbsfähigen Teichwirtschaft/Aquakultur und Binnenfischerei dar.

Die sich zwar punktuell verschiebende, jedoch allgemein stabile und hohe Nachfrage (v. a. in den Bereichen Aquakultur, Verarbeitung und Vermarktung und zunehmend bei der Unterstützung der Widerstandsfähigkeit des Sektors) belegt, dass der bayerische Weg der Umsetzung der europäischen Förderprogramme ein Erfolgsmodell darstellt, das durch attraktive und bedarfsgerechte Förderbedingungen die stetige Anpassung der Betriebe an sich wandelnde ökonomische Rahmenbedingungen sicherstellt und somit erhebliche Relevanz für den Erhalt sowie für die Stärkung der Resilienz der zum Großteil familiär geführten Betriebe besitzt.

Eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Wirksamkeit investiver und nicht-investiver Fischereiförderung (EMFF, EMFAF) ist die Bereitstellung bayerischer Landesmittel zur Kofinanzierung der Vorhaben (im EMFF ca. 4,3 Mio. €, im EMFAF ca. 5,3 Mio. €).

Herausforderungen – (bayerische) Lösungsansätze und -vorschläge

Wirksamkeit

Sowohl der EMFF als auch der EMFAF konnte in allen beteiligten Bundesländern nur mit einiger Zeitverzögerung beginnen. Die Gründe liegen jeweils in den gestiegenen, seitens der EU vorgegebenen formellen Anforderungen bei der Umsetzung der Programme:

Eine der größten Herausforderungen, insbesondere zu Beginn der Förderperiode des EMFF, war der massive Aufwuchs an Rechtsvorschriften und Vorgaben für die Verwaltung des Fonds, welche durch die Eingliederung des EMFF in den gemeinsamen strategischen Rahmen mit den anderen ESI-Fonds entstanden waren. Neu in der Förderperiode waren durch die Vorgaben der Dach-Verordnung u. a. das vorab erforderliche Designationsverfahren für die Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden, die Einführung eines Geschäftsjahrs mit jährlichem Rechnungsabschluss, ein deutlicher Aufwuchs bei den Vorgaben zur Erfassung von Daten zu jedem Fördervorhaben und deren Speicherung und Auswertung. Die vollständige rechtskonforme Umsetzung dieser Punkte bzw. die Etablierung entsprechender Verfahren hat das Anlaufen des deutschen EMFF-Programms massiv verzögert und dafür gesorgt, dass der interne Verwaltungsaufwand während der gesamten Förderperiode sehr hoch blieb.

Dieser Herausforderung begegneten die EMFF/EMFAF-Verwaltungsbehörden durch verschiedene Maßnahmen. Dazu zählen die Schaffung einer Stelle zur Koordination der Verwaltungsbehörden der Länder (finanziert durch die Technische Hilfe des Bundes und der Länder) sowie die Etablierung des regelmäßigen Jour fixe unter den Verwaltungsbehörden der Länder, das dem Informationsaustausch, der wechselseitigen Abstimmung und somit der effizienteren Programmumsetzung dient. Bayern nutzt seit dem Jahr 2022 zudem das Instrument der Technischen Hilfe, um Projektmitarbeiter zu beschäftigen, die bei der Umsetzung des Programms unterstützend mitwirken.

Im EMFAF bestand die Herausforderung zu Beginn des Programms in der konsequenten Umsetzung der sog. E-Cohesion, einer Vorgabe der EU, wonach jedem Antragsteller die Kommunikation mit den Verwaltungsbehörden auf elektronischem Weg zu ermöglichen ist. Der bayerische Weg, IT-Kapazitäten in der Verwaltung zu halten und aufzubauen, hat sich dabei als richtig erwiesen und ermöglicht, dass elektronische Verfahren des Vollzugs (Online-Antragstellung) vergleichsweise zeitnah etabliert werden konnten.

Effizienz

Insbesondere der hohe Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der europäischen Fischereifonds beeinträchtigt deren (Kosten-)Effizienz. Bereits aufgebaute und weiterhin geplante Kapazitäten zur digitalen Antragsverwaltung, Datenauswer-

tung, Berichterstattung, Evaluation und Kommunikation stellen Anfangsinvestitionen dar, die sich hinsichtlich einer effizienten Programmdurchführung bezahlt machen werden.

Gleichwohl sind die wichtigsten Verwaltungs- und Durchführungsaspekte des EMFF/EMFAF hauptsächlich das Ergebnis von EU-Verordnungen (EMFAF-Verordnung, Dach-Verordnung, Durchführung und Delegierten-Verordnungen) und sekundär von nationalen und lokalen Vorschriften (z. B. landesweite Regelungen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und der Haushaltsführung).

Dabei werden von den EMFAF-Verwaltungsbehörden der Länder einige der wesentlichen Verwaltungs- und Durchführungsaspekte des EMFF/EMFAF als sehr oder zu aufwändig empfunden, wie z. B. das gesamte Verwaltungs- und Implementierungssystem, das Verwaltungs- und Kontrollsystem, die Berichterstattung und Überwachung, die Auswertung und Evaluierung sowie die Förderkriterien, d. h. insbesondere die inzwischen sehr umfangreichen Nachweispflichten der Antragsteller (Nachweis zur Vermeidung von Verstößen gegen die gemeinsame Fischereipolitik und Umweltschutzvergehen, Abfrage Wettbewerbsregister und Dokumentation der Integrität von Auftragnehmern bei Auftragsvergaben, Nachweis der Klimagerechtigkeit von Infrastrukturmaßnahmen). Daraus resultieren nicht nur sehr hohe Hürden für potenzielle Antragsteller, sondern auch ein hoher Verwaltungsaufwand für die Vollzugsbehörden, denen die Implementierung entsprechender Prüf- und Nachweissysteme obliegt.

Um zukünftig eine effizientere Umsetzung der Fonds zu gewährleisten, sind daher Vereinfachungen insbesondere wünschenswert bei der Berichterstattung (Definition von relevanten aussagekräftigen Ergebnisindikatoren), Evaluation (flexiblere Instrumente der Leistungsbewertung) und den Förderkriterien (z. B. durch die Bündelung der Nachweispflichten).

Kohärenz und Mittelverteilung unter den EMFF/EMFAF-Bundesländern

Im Bereich der bayerischen Fischereiförderung besteht ein hohes Maß an Kohärenz mit anderen landeseigenen Förderinstrumenten. So können die Mittel des EMFAF beispielsweise kombiniert werden mit der Förderung der extensiven Karpfenteichwirtschaft im KULAP oder den Mitteln der Fischereiabgabe bei Maßnahmen zur Bestandserhaltung. Landeseigene Förderprogramme zur Diversifizierung ergänzen vor allem bei Information und Aus- bzw. Weiterbildung die entsprechenden Maßnahmenbereiche des EMFAF.

Gleichwohl kann nicht verschwiegen werden, dass die komplementäre Struktur der bayerischen Fischereiförderung auch der Tatsache geschuldet ist, dass Bayern mit knapp 6 % nur ein geringer Anteil der gesamtdeutschen EMFAF-Mittel zur Verfügung steht. Bereits im EMFF zeichnete sich ein deutlicher Mehrbedarf an EU-Mitteln in Bayern und anderen Binnenländern (wie z. B. Sachsen) ab, während andere Bundesländer mit einem größeren EMFF-Budget nicht alle zugewiesenen Mittel verausgaben konnten. Nur durch bürokratisch aufwendige Umschichtungen an die BLE konnte ein Großteil der verfügbaren EU-Mittel noch rechtzeitig umgeschichtet und vor dem Verfall gerettet werden. Das bisherige System der Mittelzuweisung und -verteilung ist daher zu hinterfragen.

Für zukünftige Förderperioden ist daher sicherzustellen, dass die Deutschland zur Verfügung stehenden Mittel aus dem europäischen Fischereifonds bedarfsgerecht an die Bundesländer aufgeteilt werden und darüber hinaus die bereits bestehenden Instrumente der Mittelverschiebung während der Programmlaufzeit weiterentwickelt werden – etwa durch die Bildung einer nationalen Reserve, aus der ggf. die Bedarfe einzelner Bundesländer oder gemeinsame Investitionen z. B. die Digitalisierung der Förderabwicklung gedeckt werden können.

Geeignete rechtliche Rahmenbedingungen für niedrigschwelligere Investitionen

Die großen Herausforderungen, vor der die bayerischen Fisch- und Teichwirtschaftsbetriebe stehen (Klimawandel, Verbreitung fischfressender Prädatoren und andere nachteilige ökonomische Rahmenbedingungen) erhöhen – bei gleichzeitig sinkender Investitionsbereitschaft – den Bedarf nach mehr und ggf. kostenintensiveren Investitionen zur Stärkung der Resilienz der Betriebe (wie z. B. den Bau von

Fischotterabwehrzäunen). Um drohenden Betriebsaufgaben entgegenzuwirken und die Anpassung des Sektors voranzutreiben, werden neben Beratung, Information und praxisnahe Begleitforschung insbesondere auch attraktive und niedrigschwellige Investitionsmöglichkeiten benötigt. Entsprechend flexibel sind die förderrechtlichen Rahmenbedingungen zu gestalten. Insbesondere in Fragen der Förderfähigkeit (förderfähige Vorhaben) und Förderbedingungen (Fördersätze) ist dies derzeit aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben nicht grundsätzlich gegeben. Dies betrifft nicht nur die Küstenländer, wo die Modernisierung der veralteten Fischereiflotte auf der Grundlage der Vorgaben im EMFF/EMFAF nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, sondern mit Blick auf Bayern z. B. die Forderung der Teichwirtschaftsbetriebe nach höheren Fördersätzen (> 60 %) beim Bau von Fischotterabwehrzäunen, die auf der Grundlage der derzeitigen rechtlichen (Begrenzung der Fördersätze in der EMFAF-Dachverordnung) und faktischen Rahmenbedingungen (Höhe der in Bayern zur Verfügung stehenden EMFAF-Mittel) im EMFAF jedoch nicht möglich ist.

Für die zukünftige Förderperiode nach dem EMFAF sollte den Mitgliedstaaten daher mehr Freiraum bei der Definition der förderfähigen Vorhaben und den Fördersätzen eingeräumt werden. Mindestens sollte im zukünftigen Programm jedoch eine Aufwertung der Fördersätze bei Präventionsmaßnahmen gegen Prädatoren erfolgen.

Fazit

Unter den gegebenen förderrechtlichen und faktischen Voraussetzungen ist die Umsetzung der Europäischen Fischereifonds (EMFF/EMFAF) ein Erfolgsmodell. Rückmeldungen aus dem Sektor bestätigen, dass der EMFF und der EMFAF Wirkungen hervorgebracht haben, die ohne vergleichbare landeseigene Förderprogramme nicht erzielt worden wären:

Die finanzielle Unterstützung durch den EMFF/EMFAF trägt durch Investitionen in Modernisierung, Diversifizierung und (Direkt-)Vermarktung zum Erhalt der überwiegend familiär geführten Betriebe der bayerischen Teichwirtschaft und der Binnenfischerei bei. Die Finanzierung von innovativen Forschungsprojekten leistet einen Beitrag zur Optimierung der nachhaltigen Ressourcenverwendung und Verbesserung der Nährstoffversorgung von Fischen und bildet somit die Grundlage für eine praxisnahe Beratung. Maßnahmen zur Bestandsaufstockung gefährdeter Fischarten sowie zur Eindämmung der negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung leisten einen Beitrag zum Erreichen der Umwelt- und Klimaschutzziele. Die Vorhaben zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit fischereilicher Erzeugnisse tragen zur Umsetzung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik bei. Die Unterstützung lokaler Bottom-up-Initiativen (FLAG) stärkt den ländlichen Raum.

Gleichwohl gibt es deutliche Anzeichen, dass die Fonds sowohl hinsichtlich einer kosteneffizienteren Verwaltung als auch hinsichtlich der Anpassung der förderrechtlichen Rahmenbedingungen an die veränderten ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen der Produktion fischereilicher Erzeugnisse in Deutschland und Bayern weiterentwickelt und angepasst werden müssen.

Berichterstatlerin:
Mitberichterstatler:

Ulrike Müller
Gerd Mannes

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat das Konsultationsverfahren in seiner 13. Sitzung am 25. September 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat das Konsultationsverfahren in seiner 13. Sitzung am 25. September 2024 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 15. Sitzung am 15. Oktober 2024 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Petra Högl

Stellvertretende Vorsitzende



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

**Maritime Angelegenheiten und Fischerei
Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) 2021-2027 -
Halbzeitbewertung
21.06.2024 - 13.09.2024**

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 9. Juli 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Der [EMFF](#) und sein Nachfolger, der Europäische Meeres-, Fischerei – und Aquakulturfonds ([EMFAF](#)) 2021-2027, sind Finanzierungsinstrumente, die dazu beitragen sollen, die Ziele der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik ([GFP](#)) zu erreichen und die Umsetzung der integrierten Meerespolitik der EU ([IMP](#)) zu unterstützen.

Der EMFAF zielt darauf ab, eine ökologisch nachhaltige, resiliente, innovative und wettbewerbsfähige Aquakultur als Beitrag zur Ernährungssicherheit zu fördern.

Der Freistaat Bayern fördert Investitionen in die Erwerbswirtschaft und –fischerei aus dem EMFAF. Förderfähig sind u. a. Vorhaben von Betrieben der Fischerei- und Aquakultur, wie z. B. Vorhaben zur Umstellung auf ökologische Karpfenteichwirtschaft.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 19/2845

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Maritime Angelegenheiten und Fischerei
Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) 2021-2027 -
Halbzeitbewertung
21.06.2024 - 13.09.2024

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die föderale Struktur der Fischereiförderung in Deutschland in Verbindung mit den teilweise sehr unterschiedlichen Bedarfen der Fischereiparten in den einzelnen, am EMFF bzw. EMFAF beteiligten Bundesländern bringt u. a. mit sich, dass die gemeinsam für Deutschland formulierten Programme innerhalb der europarechtlichen Rahmenbedingungen sehr breit aufgestellt sind und nahezu das gesamte Maßnahmenspektrum des Fonds darin aufgenommen wurde. Die einzelnen Bundesländer hatten somit die Möglichkeit, im Rahmen der jeweils einem Bundesland zugewiesenen EU-Mittel in ihren landeseigenen Förderrichtlinien durch Auswahl und Akzentsetzungen Anpassungen an die spezifischen Strukturbedingungen ihres Bundeslandes vorzunehmen.

Die Auswertung der Daten des EMFF (und soweit bereits vorhanden des EMFAF) zeigt, dass durch eine Kombination aus investiver Förderung einerseits und stabilisierenden Ausgleichsmaßnahmen andererseits den Fischerei- und Fischwirtschaftsbetrieben in Bayern ein bedarfsgerechtes Förderangebot in einem teilweise schwierigen ökonomischen Umfeld (Covid-19-Pandemie, Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, zunehmende Ausbreitung fischfressender Prädatoren) bereitgestellt wurde.

Umsetzung

EMFF (2014-2020)

Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung standen den am EMFF beteiligten europäischen Mitgliedsstaaten insgesamt rund 5,7 Mrd. € zur Verfügung. Auf Deutschland entfielen insgesamt rund 219 Mio. € – auf Bayern wiederum rund 12,9 Mio. €, also in etwa 5,9 % der gesamtdeutschen EU-Mittel. Darin enthalten sind die EU-Mittel, die aufgrund der hohen Nachfrage in Bayern (insbesondere in Priorität 2 – Aquakultur) im Laufe des Programms aus anderen Bundesländern auf Bayern übertragen wurden. Obwohl diese zusätzlichen Mittel unter den laufenden Programmbedingungen letztlich nicht vollständig verausgabt werden konnten, wurden die wesentlichen Zielvorgaben (Output- und Ergebnisindikatoren) in Bayern insgesamt erreicht.

Knapp 72 % aller Vorhaben – nämlich 608 von 840 – wurden im Bereich der Aquakultur beantragt. Diese Fischzucht- und Teichwirtschaftsbetriebe konnten somit Investitionen in einem Umfang von 20,0 Mio. € umsetzen, für die 10,5 Mio. € Zuschüsse bewilligt wurden. Sie haben damit sowohl ihre Teichanlagen modernisiert und ausgebaut, Mittel für Gebäude und Technik zur Fischerzeugung aufgewendet, Maßnahmen zur Arbeitserleichterung umgesetzt als auch in den Schutz vor fischfressenden Wildtieren und in die Verarbeitung und Vermarktung ihrer selbst erzeugten Fische investiert. Die Förderung durch den EMFF trug damit im hohen Maße zum Erhalt der überwiegend familiär geführten Betriebe bei.

Im Bereich der Binnenfischerei (Priorität 1) wurden 62 Vorhaben bewilligt und mit ca. 1,2 Mio. € unterstützt. Die Schwerpunkte lagen dabei auf den Maßnahmen zur Bestandserhaltung, der Diversifizierung und Erschließung neuer Einkommensquellen, den Investitionen in Gesundheit und Arbeitssicherheit und den Mehrwert bzw. die Produktqualität heimischer Fischereierzeugnisse. Die bewilligten Vorhaben stärkten die wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Fischereitätigkeit in Bayern.

Im Rahmen der Förderung sog. FLAG (Lokale Fischerei-Aktionsgruppen) wurden die Strategien von insgesamt vier Fischwirtschaftsgebieten (FWG) mit ca. 1,1 Mio. € unterstützt. Die 22 bewilligten Vorhaben leisteten einen nachhaltigen Beitrag insbesondere zur Bewahrung des sozialen und kulturellen Erbes der Regionen, der Förderung lokaler Vermarktung sowie zur Verbesserung des Informations- und Wissensaustauschs und somit insgesamt zur Stärkung des ländlichen Raums.

Im Programmbereich Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (Priorität 5) wurden 136 Vorhaben mit rund 1,32 Mio. € gefördert. Die begünstigten Fischwirtschaftsbetriebe hatten somit die Möglichkeit, durch Investitionen bestehende Verbraucherkreise zu erweitern und neue Absatzmärkte zu erschließen (Werbe-, Informations- und Imagekampagnen) sowie die Wertschöpfung ihrer Erzeugnisse zu optimieren (Direktvermarktung). Programmänderungen während der Programmlaufzeit machten es möglich, flexibel auf sich ändernde und unmittelbare Bedarfe zu reagieren. So konnten den bayerischen Aquakulturbetrieben aus Restmitteln des EMFF bis Ende des Jahres 2023 Billigkeitsleistungen für die Kostensteigerungen bei Produktionsmitteln (Futter, Sauerstoff, Energie) in Folge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ausbezahlt werden. Insgesamt stellten 113 besonders betroffene Betriebe Anträge, wodurch die Gefährdung der Betriebe und ihrer Liquidität, die zeitweise durch die Marktverwerfungen entstanden war, bis zu einem gewissen Grad abgemildert werden konnte.

Im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) konnte ein mehrjähriges Vorhaben mit 364.000 € im Bereich der Fischereikontrolle sowie der Sensibilisierung der Marktbeteiligten umgesetzt werden.

EMFAF (2021-2027)

Im EMFAF, dem Nachfolgefonds des EMFF, wurden nach verspätetem Programmstart im ersten Bewilligungsjahr 2024 bereits 120 Vorhaben (Stand 31.08.2024) verbeschiedet. Damit sind ca. 20 % der auf Bayern entfallenden EU-Mittel gebunden. Der Schwerpunkt der Anträge liegt erwartungsgemäß auf der Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Aquakultur und Fischerei (wie z. B. Fischotterabwehrzäune), den Maßnahmen zur Vermeidung von bzw. Anpassung an die negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung (Energieeffizienz und Reduktion der CO₂-Emissionen, PV-Anlagen, Belüftungsanlagen), Investitionen in die Verbesserung der Gesundheit, Hygiene und Arbeitsbedingungen sowie der Optimierung der Wertschöpfung (z. B. Direktvermarktung).

Gerade mit dem Fokus auf investive Maßnahmen, die wie im EMFF bei Bedarf flexibel durch Hilfsmaßnahmen ergänzt wurden, stellen die europäischen Fischereiförderprogramme in Bayern somit trotz großer Herausforderungen ein wertvolles, für die antragstellenden Betriebe wirksames und seitens des Sektors geschätztes

Finanzinstrument zur Förderung einer ökologisch nachhaltigen, resilienten, innovativen und wettbewerbsfähigen Teichwirtschaft/Aquakultur und Binnenfischerei dar.

Die sich zwar punktuell verschiebende, jedoch allgemein stabile und hohe Nachfrage (v. a. in den Bereichen Aquakultur, Verarbeitung und Vermarktung und zunehmend bei der Unterstützung der Widerstandsfähigkeit des Sektors) belegt, dass der bayerische Weg der Umsetzung der europäischen Förderprogramme ein Erfolgsmodell darstellt, das durch attraktive und bedarfsgerechte Förderbedingungen die stetige Anpassung der Betriebe an sich wandelnde ökonomische Rahmenbedingungen sicherstellt und somit erhebliche Relevanz für den Erhalt sowie für die Stärkung der Resilienz der zum Großteil familiär geführten Betriebe besitzt.

Eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Wirksamkeit investiver und nicht-investiver Fischereiförderung (EMFF, EMFAF) ist die Bereitstellung bayerischer Landesmittel zur Kofinanzierung der Vorhaben (im EMFF ca. 4,3 Mio. €, im EMFAF ca. 5,3 Mio. €).

Herausforderungen – (bayerische) Lösungsansätze und -vorschläge

Wirksamkeit

Sowohl der EMFF als auch der EMFAF konnte in allen beteiligten Bundesländern nur mit einiger Zeitverzögerung beginnen. Die Gründe liegen jeweils in den gestiegenen, seitens der EU vorgegebenen formellen Anforderungen bei der Umsetzung der Programme:

Eine der größten Herausforderungen, insbesondere zu Beginn der Förderperiode des EMFF, war der massive Aufwuchs an Rechtsvorschriften und Vorgaben für die Verwaltung des Fonds, welche durch die Eingliederung des EMFF in den gemeinsamen strategischen Rahmen mit den anderen ESI-Fonds entstanden waren. Neu in der Förderperiode waren durch die Vorgaben der Dach-Verordnung u. a. das vorab erforderliche Designationsverfahren für die Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden, die Einführung eines Geschäftsjahrs mit jährlichem Rechnungsabschluss, ein deutlicher Aufwuchs bei den Vorgaben zur Erfassung von Daten zu jedem Fördervorhaben und deren Speicherung und Auswertung. Die vollständige rechtskonforme Umsetzung dieser Punkte bzw. die Etablierung entsprechender Verfahren hat das Anlaufen des deutschen EMFF-Programms massiv verzögert und dafür gesorgt, dass der interne Verwaltungsaufwand während der gesamten Förderperiode sehr hoch blieb.

Dieser Herausforderung begegneten die EMFF/EMFAF-Verwaltungsbehörden durch verschiedene Maßnahmen. Dazu zählen die Schaffung einer Stelle zur Koordination der Verwaltungsbehörden der Länder (finanziert durch die Technische Hilfe des Bundes und der Länder) sowie die Etablierung des regelmäßigen Jour fixe unter den Verwaltungsbehörden der Länder, das dem Informationsaustausch, der wechselseitigen Abstimmung und somit der effizienteren Programmumsetzung dient. Bayern nutzt seit dem Jahr 2022 zudem das Instrument der Technischen Hilfe, um Projektmitarbeiter zu beschäftigen, die bei der Umsetzung des Programms unterstützend mitwirken.

Im EMFAF bestand die Herausforderung zu Beginn des Programms in der konsequenten Umsetzung der sog. E-Cohesion, einer Vorgabe der EU, wonach jedem Antragsteller die Kommunikation mit den Verwaltungsbehörden auf elektronischem Weg zu ermöglichen ist. Der bayerische Weg, IT-Kapazitäten in der Verwaltung zu halten und aufzubauen, hat sich dabei als richtig erwiesen und ermöglicht, dass elektronische Verfahren des Vollzugs (Online-Antragstellung) vergleichsweise zeitnah etabliert werden konnten.

Effizienz

Insbesondere der hohe Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der europäischen Fischereifonds beeinträchtigt deren (Kosten-)Effizienz. Bereits aufgebaute und weiterhin geplante Kapazitäten zur digitalen Antragsverwaltung, Datenauswer-

tung, Berichterstattung, Evaluation und Kommunikation stellen Anfangsinvestitionen dar, die sich hinsichtlich einer effizienten Programmdurchführung bezahlt machen werden.

Gleichwohl sind die wichtigsten Verwaltungs- und Durchführungsaspekte des EMFF/EMFAF hauptsächlich das Ergebnis von EU-Verordnungen (EMFAF-Verordnung, Dach-Verordnung, Durchführung und Delegierten-Verordnungen) und sekundär von nationalen und lokalen Vorschriften (z. B. landesweite Regelungen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und der Haushaltsführung).

Dabei werden von den EMFAF-Verwaltungsbehörden der Länder einige der wesentlichen Verwaltungs- und Durchführungsaspekte des EMFF/EMFAF als sehr oder zu aufwändig empfunden, wie z. B. das gesamte Verwaltungs- und Implementierungssystem, das Verwaltungs- und Kontrollsystem, die Berichterstattung und Überwachung, die Auswertung und Evaluierung sowie die Förderkriterien, d. h. insbesondere die inzwischen sehr umfangreichen Nachweispflichten der Antragsteller (Nachweis zur Vermeidung von Verstößen gegen die gemeinsame Fischereipolitik und Umweltschutzvergehen, Abfrage Wettbewerbsregister und Dokumentation der Integrität von Auftragnehmern bei Auftragsvergaben, Nachweis der Klimagerechtigkeit von Infrastrukturmaßnahmen). Daraus resultieren nicht nur sehr hohe Hürden für potenzielle Antragsteller, sondern auch ein hoher Verwaltungsaufwand für die Vollzugsbehörden, denen die Implementierung entsprechender Prüf- und Nachweissysteme obliegt.

Um zukünftig eine effizientere Umsetzung der Fonds zu gewährleisten, sind daher Vereinfachungen insbesondere wünschenswert bei der Berichterstattung (Definition von relevanten aussagekräftigen Ergebnisindikatoren), Evaluation (flexiblere Instrumente der Leistungsbewertung) und den Förderkriterien (z. B. durch die Bündelung der Nachweispflichten).

Kohärenz und Mittelverteilung unter den EMFF/EMFAF-Bundesländern

Im Bereich der bayerischen Fischereiförderung besteht ein hohes Maß an Kohärenz mit anderen landeseigenen Förderinstrumenten. So können die Mittel des EMFAF beispielsweise kombiniert werden mit der Förderung der extensiven Karpfenteichwirtschaft im KULAP oder den Mitteln der Fischereiabgabe bei Maßnahmen zur Bestandserhaltung. Landeseigene Förderprogramme zur Diversifizierung ergänzen vor allem bei Information und Aus- bzw. Weiterbildung die entsprechenden Maßnahmenbereiche des EMFAF.

Gleichwohl kann nicht verschwiegen werden, dass die komplementäre Struktur der bayerischen Fischereiförderung auch der Tatsache geschuldet ist, dass Bayern mit knapp 6 % nur ein geringer Anteil der gesamtdeutschen EMFAF-Mittel zur Verfügung steht. Bereits im EMFF zeichnete sich ein deutlicher Mehrbedarf an EU-Mitteln in Bayern und anderen Binnenländern (wie z. B. Sachsen) ab, während andere Bundesländer mit einem größeren EMFF-Budget nicht alle zugewiesenen Mittel verausgaben konnten. Nur durch bürokratisch aufwendige Umschichtungen an die BLE konnte ein Großteil der verfügbaren EU-Mittel noch rechtzeitig umgeschichtet und vor dem Verfall gerettet werden. Das bisherige System der Mittelzuweisung und -verteilung ist daher zu hinterfragen.

Für zukünftige Förderperioden ist daher sicherzustellen, dass die Deutschland zur Verfügung stehenden Mittel aus dem europäischen Fischereifonds bedarfsgerecht an die Bundesländer aufgeteilt werden und darüber hinaus die bereits bestehenden Instrumente der Mittelverschiebung während der Programmlaufzeit weiterentwickelt werden – etwa durch die Bildung einer nationalen Reserve, aus der ggf. die Bedarfe einzelner Bundesländer oder gemeinsame Investitionen z. B. die Digitalisierung der Förderabwicklung gedeckt werden können.

Geeignete rechtliche Rahmenbedingungen für niedrigschwelligere Investitionen

Die großen Herausforderungen, vor der die bayerischen Fisch- und Teichwirtschaftsbetriebe stehen (Klimawandel, Verbreitung fischfressender Prädatoren und andere nachteilige ökonomische Rahmenbedingungen) erhöhen – bei gleichzeitig sinkender Investitionsbereitschaft – den Bedarf nach mehr und ggf. kostenintensiveren Investitionen zur Stärkung der Resilienz der Betriebe (wie z. B. den Bau von

Fischotterabwehrzäunen). Um drohenden Betriebsaufgaben entgegenzuwirken und die Anpassung des Sektors voranzutreiben, werden neben Beratung, Information und praxisnahe Begleitforschung insbesondere auch attraktive und niedrigschwellige Investitionsmöglichkeiten benötigt. Entsprechend flexibel sind die förderrechtlichen Rahmenbedingungen zu gestalten. Insbesondere in Fragen der Förderfähigkeit (förderfähige Vorhaben) und Förderbedingungen (Fördersätze) ist dies derzeit aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben nicht grundsätzlich gegeben. Dies betrifft nicht nur die Küstenländer, wo die Modernisierung der veralteten Fischereiflotte auf der Grundlage der Vorgaben im EMFF/EMFAF nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, sondern mit Blick auf Bayern z. B. die Forderung der Teichwirtschaftsbetriebe nach höheren Fördersätzen (> 60 %) beim Bau von Fischotterabwehrzäunen, die auf der Grundlage der derzeitigen rechtlichen (Begrenzung der Fördersätze in der EMFAF-Dachverordnung) und faktischen Rahmenbedingungen (Höhe der in Bayern zur Verfügung stehenden EMFAF-Mittel) im EMFAF jedoch nicht möglich ist.

Für die zukünftige Förderperiode nach dem EMFAF sollte den Mitgliedstaaten daher mehr Freiraum bei der Definition der förderfähigen Vorhaben und den Fördersätzen eingeräumt werden. Mindestens sollte im zukünftigen Programm jedoch eine Aufwertung der Fördersätze bei Präventionsmaßnahmen gegen Prädatoren erfolgen.

Fazit

Unter den gegebenen förderrechtlichen und faktischen Voraussetzungen ist die Umsetzung der Europäischen Fischereifonds (EMFF/EMFAF) ein Erfolgsmodell. Rückmeldungen aus dem Sektor bestätigen, dass der EMFF und der EMFAF Wirkungen hervorgebracht haben, die ohne vergleichbare landeseigene Förderprogramme nicht erzielt worden wären:

Die finanzielle Unterstützung durch den EMFF/EMFAF trägt durch Investitionen in Modernisierung, Diversifizierung und (Direkt-)Vermarktung zum Erhalt der überwiegend familiär geführten Betriebe der bayerischen Teichwirtschaft und der Binnenfischerei bei. Die Finanzierung von innovativen Forschungsprojekten leistet einen Beitrag zur Optimierung der nachhaltigen Ressourcenverwendung und Verbesserung der Nährstoffversorgung von Fischen und bildet somit die Grundlage für eine praxisnahe Beratung. Maßnahmen zur Bestandsaufstockung gefährdeter Fischarten sowie zur Eindämmung der negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung leisten einen Beitrag zum Erreichen der Umwelt- und Klimaschutzziele. Die Vorhaben zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit fischereilicher Erzeugnisse tragen zur Umsetzung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik bei. Die Unterstützung lokaler Bottom-up-Initiativen (FLAG) stärkt den ländlichen Raum.

Gleichwohl gibt es deutliche Anzeichen, dass die Fonds sowohl hinsichtlich einer kosteneffizienteren Verwaltung als auch hinsichtlich der Anpassung der förderrechtlichen Rahmenbedingungen an die veränderten ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen der Produktion fischereilicher Erzeugnisse in Deutschland und Bayern weiterentwickelt und angepasst werden müssen.

Berichterstatlerin:
Mitberichterstatler:

Ulrike Müller
Gerd Mannes

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat das Konsultationsverfahren in seiner 13. Sitzung am 25. September 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat das Konsultationsverfahren in seiner 13. Sitzung am 25. September 2024 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 15. Sitzung am 15. Oktober 2024 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
 1. Vor dem letzten Absatz wird folgender Absatz eingefügt: „Der Landtag bittet um Überprüfung, ob die bayerische Teichwirtschaft künftig in die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) aufgenommen werden kann.“
 2. Im letzten Absatz wird folgender Satz angefügt: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Petra Högl

Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU

Ländliche Räume und Regionen in der EU weiter stärken!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass der EU-Haushalt aufgrund des Angriffs Russlands auf die Ukraine und zahlreicher Herausforderungen – wie etwa in Bezug auf humanitäre Unterstützung und Grenzmanagement – starken Belastungen ausgesetzt ist. In Anbetracht dessen befürwortet der Landtag den Status des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027.

Es ist jedoch auch zukünftig sicherzustellen, dass neue Schwerpunktsetzungen im EU-Haushalt nicht auf Kosten der übergeordneten und fest verankerten Förderprogramme der Struktur- und Kohäsionspolitik, die insbesondere zur Stärkung der ländlichen Räume beitragen, vorgenommen werden. Gerade Regionen müssen die anstehenden Herausforderungen in Sachen Innovation, Digitales, Wettbewerbsfähigkeit und Klima im Sinne der Bürgerinnen und Bürger tatkräftig gestalten. Sie benötigen daher auch künftig ausreichende Mittel und Befugnisse, um die Struktur- und Kohäsionspolitik ortsnahe und bedarfsgerecht umsetzen zu können.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich auf Bundesebene und europäischer Ebene weiterhin für die Finanzhoheit der Länder bei der Allokation und Ausgestaltung der Förderungen und Programme der Struktur- und Kohäsionspolitik einzusetzen.

Begründung:

Strukturelle Veränderungen in allen europäischen Regionen sind drängendere Aufgaben denn je. Die Politik der EU muss damit einhergehend noch deutlicher darauf abzielen, zu gewährleisten, dass sämtliche Gebiete die vielschichtigen gesellschaftlichen Probleme bewältigen können. Unterstützung ist nicht nur in wirtschaftlich schwächeren Gebieten von enormer Bedeutung.

Die EU-Kohäsions- und Strukturpolitik ist diejenige Investitionspolitik, die spezifisch auf die regionale Ebene ausgerichtet ist und deshalb auch außerordentliche Wichtigkeit für Bayern hat. Dabei sind Win-Win-Situationen in den Vordergrund zu stellen – also etwa gemeinsame Ziele zwischen urbanen und ländlichen Räumen, um möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse im Freistaat zu erreichen. Bayern braucht starke und attraktive ländliche Räume ebenso wie leistungsfähige und effiziente Zentren.

Bayern sendet damit ein wichtiges Signal für ein starkes Europa der Regionen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow u.a. CSU
Drs. 19/2496**

Ländliche Räume und Regionen in der EU weiter stärken!

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Ulrike Müller**
Mitberichterstatler: **Cemal Bozoglu**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 12. Sitzung am 2. Juli 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Ulrike Müller
Stellvertretende Vorsitzende